POLITISCHES ARCHIV

8. JAHR 20. APRIL 1953 8. FOLGE

Das Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel

Von Hermann Volle

In der zweiten Folge des Europa-Archivs (August 1946) brachten wir einen Bericht über „das europäische Judentum und die Palästinafrage", der die enge Verknüpfung des Schicksals des nationalen Judentums mit dem der jüdischen Bevölkerungsgruppe in Europa darstellte. (Vgl. Europa-Archiv S. 57—60 und 109—119.) Ein weiterer Bericht (vgl. Europa-Archiv S. 1191—1200) behandelte die Beschlüsse der Organisation der Vereinten Nationen über die Beendigung des britischen Mandats in Palästina und die Schaffung des Staates Israel. (Teilungsresolution der Vereinten Nationen vom 29. November 1947.) Der nachstehende Beitrag beleuchtet erneut den europäischen Aspekt des Palästinaproblems. Bei dem Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel geht es nicht nur um eine Lösung der materiellen Wiedergutmachungsprobleme, die von der Ausrottungspolitik des Nationalsozialismus hinterlassen wurden. Eine Wiedergutmachung der Vernichtung von 6 Millionen Menschenleben ist ohnehin nicht möglich. Die wirtschaftlichen Leistungen an den Staat Israel, der die Hauptlast der Eingliederung der jüdischen Flüchtlinge zu tragen hat, und an die jüdischen Weltverbände sind ein erster ernsthafter Versuch, den Weg zur seelischen Bereinigung des jüdisch-deutschen Verhältnisses zu beschreiten. Die am Judentum begangenen Verbrechen belasten aber auch das Verhältnis Deutschlands zu allen übrigen Völkern der Welt. Sie haben dem deutschen Namen das Brandmal des Völkermordes aufgedrückt. Für sich allein genommen kann das Wiedergutmachungsabkommen von einer mißtrauisch gewordenen Welt leicht als ein Versuch mißdeutet werden, Deutschland von seiner moralischen Verpflichtung loszukaufen. Nur als Bestandteil einer konsequenten, auch zu Verzichten bereiten Politik der europäischen Befriedung ist es gegen solche Fehldeutungen gesichert. In diesem Sinne ist der Wiedergutmachungsgedanke von Bundeskanzler Dr. *Adenauer* aus der Notwendigkeit begründet worden, „den Geist wahrer Menschlichkeit wieder lebendig und fruchtbar" werden zu lassen. Die europäische Bedeutung des Abkommens ist in der innerdeutschen und der internationalen Diskussion der Wiedergutmachungsfrage durch die Proteste und Boykottdrohungen der arabischen Staaten überschrieen worden. Eine Untersuchung der Rückwirkungen des Abkommens auf Deutschlands Stellung im Mittleren Osten hätte den Rahmen des nachfolgenden Beitrags gesprengt. Sie wird in einem anderen Zusammenhang nachgeholt werden. Co.

Die Vorgeschichte der deutsch-israelischen Verhandlungen

Die Ausgangssituation Ende 1950

Zur gleichen Zeit, als die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten im Anschluß an die Brüsseler NATO-Konferenz vom Dezember 1950 „das Problem der Beteiligung Deutschlands an den gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen der westlichen freien Nationen[1]" prüften und die Hohen Kommissare zu diesbezüglichen Verhandlungen mit der Bundesrepublik ermächtigten, befaßte sich die israelische Regierung mit der Frage der künftigen Beziehungen zu Deutschland. Dies geschah unter dem Gesichtspunkt, auf welche Weise eine Wiedergutmachung an die ehemaligen deutschen, jetzt in Israel lebenden Juden durchgeführt werden könne. Als Folge der israelischen Politik, keine diplomatischen und keine Handelsbeziehungen mit Deutschland aufzunehmen, hatte die israelische Regierung bis zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit, die von israelischen Staatsbürgern individuell an Deutschland gerichteten Entschädigungsanträge zu unterstützen. Wenngleich die wachsenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, denen sich Israel Ende 1950 gegenübersah, dem Problem einer umfassenden Entschädigungsforderung an Deutschland zusätzliches Gewicht verliehen, konnte sich die israelische Regierung nicht entschließen, in dieser Frage Verhandlungen mit Deutschland aufzunehmen. Sie wandte sich daher zunächst an den ehemaligen stellvertretenden amerikanischen Ankläger bei den Nürnberger Militärtribunalen, Robert M. W. *Kempner*, als Berater. Dieser soll der israelischen Regierung nach einem

Bericht der *New York Times* erklärt haben: „Wenn Sie Geld kassieren wollen, müssen Sie reden. Sie können das nicht durch Telepathie erreichen[2]."

Eine Note Israels an die Besatzungsmächte

Am 16. Januar 1951 richtete die israelische Regierung dann eine Note an die Regierungen der vier Besatzungsmächte in Deutschland. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten wurden darin aufgefordert, sich diejenigen Vollmachten vorzubehalten, die eine Erfüllung der israelischen Wiedergutmachungsansprüche gegenüber Deutschland sicherstellen würden. Ferner wurde vorgeschlagen, die deutschen Länder sollten ein Gesetz verabschieden, demzufolge Ansprüche nicht mit der Begründung abgewiesen werden könnten, daß der Anspruchstellende „den Ort, an dem das Verbrechen begangen wurde, verlassen hat und nun außerhalb Deutschlands lebt". Israel behielt sich weiterhin das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt allgemeine Ansprüche als Entschädigung für die Vernichtung des europäischen Judentums durch die Nationalsozialisten zu stellen. Von seiten der israelischen Regierung wurde der Wunsch geäußert, die Note vom 16. Januar zum Gegenstand der Konferenz der Außenministerstellvertreter im März 1951 in Paris zu machen[3].

Anlaß für diese Note war die israelische Befürchtung, daß durch die Erklärung der Westmächte über die beabsichtigte Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland die von den Besatzungsmächten für eine Wiedergutmachung geschaffenen rechtlichen Voraussetzungen hinfällig werden könnten[4]. Israel hatte in der zweiten Januarwoche die Anträge Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten abgelehnt, die darauf ausgingen, es zur Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland zu veranlassen[5].

Die Ansprüche Israels vom 12. März 1951

In einer weiteren Note an die vier Besatzungsmächte vom 12. März 1951[6] wurden diese aufgefordert, einen israelischen Wiedergutmachungsanspruch gegenüber Deutschland in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar zu unterstützen. Die Note wies darauf hin, daß bei der Zuteilung von Reparationen nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges das jüdische Volk noch keinen locus standi in der Gemeinschaft der souveränen Staaten gehabt habe; seine Ansprüche seien daher, obwohl sie moralisch wesentlich stärker gewesen seien als die Ansprüche irgendeines anderen Volkes, nicht berücksichtigt worden. Die Verbrechen der Nationalsozialisten — die Tötung von mehr als sechs Millionen Juden und die Beschlagnahme jüdischen Eigentums in einem geschätzten Wert von sechs Milliarden Dollar — werden in der Note in Erinnerung gerufen und durch Zitate aus den Nürnberger Urteilen belegt. Wenngleich auch nichts getan werden könne, um die Leiden und den Verlust an Menschenleben wiedergutzumachen, so sollte es doch möglich sein, die Erben der Opfer zu entschädigen und die Ueberlebenden zu rehabilitieren.

„Der Staat Israel", so fährt die Note fort, „ist der einzige Staat, der im Namen des gesamten jüdischen Volkes sprechen kann. Er hat die ganze Last der Aufnahme und Rehabilitierung der Ueberlebenden der Aera des Nationalsozialismus getragen. Zwischen 1939 und 1950 wurden etwa 380 000 Juden aus den von den Deutschen eroberten Gebieten nach Palästina gebracht. Beträchtliche finanzielle Unterstützung wurde von den Juden im Ausland geleistet. Aber der größte Teil für die durch die Einwanderung entstehenden Kosten wurde von dem israelischen Volk getragen und zwar mittels schwerer Besteuerung und starker Einschränkung des Lebensstandards. Das deutsche Volk, das auch weiterhin im Besitz der ungeheuren Werte, die den Juden abgenommen wurden, geblieben ist, sollte an der Bezahlung mithelfen."

Der von der israelischen Regierung geforderte Betrag wird mit den erfolgten und bevorstehenden Ausgaben in Verbindung mit der Ansiedlung von 500 000 jüdischen Einwanderern nach Israel begründet. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Summe von 1,5 Milliarden Dollar etwa dem Wert der deutschen Ausfuhren im Jahre 1950 entspreche. Eine Bezahlung dieses Betrages über eine Reihe von Jahren, gegebenenfalls zum Teil in Form von Waren, liege durchaus im Bereich der deutschen Möglichkeiten. Die israelische Regierung fordert auch in dieser Note die Besatzungsmächte dringend auf, keiner deutschen Regierung die Souveränität zurückzugeben, ohne ausdrücklichen Vorbehalt einer Wiedergutmachungsleistung an Israel. Die Note schließt mit dem Wunsch, daß die Besatzungsmächte Israel bald wissen lassen möchten, welche praktischen Schritte ihnen zur Durchsetzung dieser Forderungen am geeignetsten erscheinen[7].

Die Reaktionen auf die Noten Israels

Das Foreign Office gab bekannt, die Note werde sorgfältig geprüft und zweifelsohne den Gegenstand von Drei-Mächte-Beratungen bilden[8]. Von amerikanischer Seite wurde darauf hingewiesen, der Anspruch sei an die Besatzungsmächte gerichtet worden, weil sich das israelische Kabinett erneut gegen direkte Verhandlungen mit Deutschland ausgesprochen habe[9].

In einem Bericht des Korrespondenten der *New York Times* aus Tel Aviv vom 16. März 1951 hieß es: „Es besteht hier nicht die Hoffnung, daß Deutschland irgend etwas in der Frage der allgemeinen Wiedergutmachung tun wird, es sei denn vielleicht auf Grund von Anweisungen der vier Mächte." Die *Neue Zürcher Zeitung* vom 16. März 1951 schrieb: „Ob die

Wünsche Israels wirklich erfüllt werden können, bleibt abzuwarten und erscheint einstweilen ziemlich zweifelhaft. Die moralische Berechtigung des Staates Israel zu dieser Forderung abzustreiten, mag sich zwar vorläufig niemand finden, doch haben die Okkupationsmächte, wie uns von maßgebender Seite erklärt wird, auch andere Faktoren in ihren Dispositionen zu berücksichtigen, denen unter Umständen das Uebergewicht eingeräumt werden müsse."

Wie die Agentur *United Press* berichtete, lehnten es die zuständigen deutschen Stellen ab, zu den in der Note vom 12. März enthaltenen israelischen Forderungen Stellung zu nehmen. Staatssekretär *Hartmann* vom Bundesfinanzministerium sagte jedoch am 13. März 1951, die Bundesrepublik sei bereit, alle berechtigten Ansprüche, die im Namen der deutschen Juden geltend gemacht würden, zu erfüllen[10].

Ob die Noten Israels, insbesondere die Note vom 12. März 1951, auf einer der Außenministerkonferenzen behandelt worden sind, läßt sich bisher nicht feststellen; die Kommuniqués der im Jahre 1951 abgehaltenen Außenministerkonferenzen geben keinen Hinweis darauf. Auch der Briefwechsel zwischen den Hohen Kommissaren und der Bundesregierung über die Schuldenanerkennung enthält keinen entsprechenden Anhaltspunkt. Der Wirtschaftsberater der israelischen Regierung, David *Horowitz,* der sich Anfang April 1951 zu Besprechungen nach Washington, London und Paris begab, erklärte nach seiner Rückkehr am 7. Mai in Tel Aviv, daß sich keine der drei Regierungen in irgendeiner Weise festgelegt habe[11]. Die sowjetische Regierung habe sich zu der israelischen Note überhaupt noch nicht geäußert.

Es ist nicht bekannt geworden, in welcher Weise und in welchem Sinne Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten die israelische Note vom 12. März beantwortet haben. Aus amerikanischen Pressemeldungen ging lediglich hervor, daß die drei Westmächte den moralischen Anspruch der israelischen Regierung anerkannten und zu verstehen gaben, daß sie den israelischen Forderungen wohlwollend gegenüberstehen. Wie aus Israel berichtet wurde, sollen die Westmächte geäußert haben, daß sie eine Vermittlung in dieser Frage nicht übernehmen könnten und Israel direkt mit Deutschland verhandeln müsse, um zum Ziele zu gelangen.

Dr. Nahum *Goldmann,* der Präsident der jüdischen Weltverbände, der sich im März 1951 zu Besprechungen über die Wiedergutmachung in Deutschland aufhielt, erklärte, daß es seiner Ansicht nach für die israelische Regierung unmöglich sei, in direkte Verhandlungen mit der Bundesregierung einzutreten. Er schlug daher vor, die jüdischen Weltverbände in die Frage der Wiedergutmachung einzuschalten[12]. Bis zum September 1951 war aber noch kein Weg gefunden, die israelischen Forderungen der Bundesregierung beziehungsweise der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik offiziell zu unterbreiten. Es liegen auch keinerlei Hinweise dafür vor, daß die Besatzungsmächte der Bundesregierung offiziell nahegelegt haben, die Frage der Wiedergutmachung an Israel aufzugreifen. Dr. Hjalmar *Schacht* hat zwar behauptet, daß die Bundesregierung die Verhandlungen mit Israel unter amerikanischem Druck aufgenommen habe, er hat sich aber nicht in der Lage gesehen, diese Behauptungen, die von Professor Franz *Böhm,* dem deutschen Delegationsleiter bei den Verhandlungen mit Israel, auf das entschiedenste in Abrede gestellt wurden, zu belegen.

Die Regierungserklärung Dr. Adenauers

Als Bundeskanzler Dr. *Adenauer* am 27. September 1951 vor dem Bundestag die Absicht der Bundesregierung bekanntgab, gemeinsam mit Vertretern des Judentums und des Staates Israel eine Lösung der materiellen Wiedergutmachungsprobleme herbeizuführen, handelte er aus eigener Initiative und Verantwortung. Bundeskanzler Adenauer sagte in seiner Regierungserklärung unter anderem[13]:

„Die Bundesregierung und mit ihr die große Mehrheit des deutschen Volkes sind sich des unermeßlichen Leides bewußt, das in der Zeit des Nationalsozialismus über die Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten gebracht wurde. Das deutsche Volk hat in seiner überwiegenden Mehrheit die an den Juden begangenen Verbrechen verabscheut und hat sich an ihnen nicht beteiligt. Es hat in der Zeit des Nationalsozialismus im deutschen Volke viele gegeben, die mit eigener Gefährdung aus religiösen Gründen, aus Gewissensnot, aus Scham über die Schändung des deutschen Namens ihren jüdischen Mitbürgern Hilfsbereitschaft gezeigt haben. Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichten, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind. Auf diesem Gebiet sind erste Schritte getan. Sehr vieles bleibt aber noch zu tun. Die Bundesregierung wird für den baldigen Abschluß der Wiedergutmachungsgesetzgebung und ihre gerechte Durchführung Sorge tragen. Ein Teil des identifizierbaren jüdischen Eigentums ist zurückerstattet worden; weitere Rückerstattungen werden folgen.

Hinsichtlich des Umfangs der Wiedergutmachung — in Anbetracht der ungeheuren Zerstörung jüdischer Werte durch den Nationalsozialismus ein sehr bedeutsames Problem — müssen die Grenzen berücksichtigt werden, die der deutschen Leistungsfähigkeit durch die bittere Notwendigkeit der Versorgung der zahllosen Kriegsopfer und der Fürsorge für die Flüchtlinge und Vertriebenen gezogen sind. Die Bundesregierung ist bereit, gemeinsam mit Vertretern des Judentums und des Staates Israel, der so viele heimatlose jüdische Flüchtlinge aufgenommen hat, eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen, um damit den Weg zur seelischen Bereinigung unendlichen Leides zu erleichtern. Sie ist tief davon durchdrungen, daß der Geist

wahrer Menschlichkeit wieder lebendig und fruchtbar werden muß. Diesem Geist mit aller Kraft zu dienen, betrachtet die Bundesregierung als die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes."

Dieser Erklärung haben die Sprecher der SPD, der CDU, der FDP, der DP, des Zentrums und der BP zugestimmt. Der Präsident des Bundestages, Dr. *Ehlers*, faßte das Ergebnis dieser Aussprache folgendermaßen zusammen:

„Es wird die Aufgabe des Deutschen Bundestages sein, in Verfolg der Regierungserklärung die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen. Ich schlage Ihnen vor, daß sich der Deutsche Bundestag, bevor diese Aufgaben von ihm in Angriff genommen und erledigt werden, zum Zeichen dessen, daß er in dem Mitgefühl für die Opfer einig und gewillt ist, Folgerungen aus dem, was geschehen ist, zu ziehen, von seinen Plätzen erhebt."

Die Erklärung der Bundesregierung fand in der ganzen Welt stärkste Beachtung. Hochkommissar *McCloy* gratulierte dem Bundeskanzler telegraphisch. Das amerikanisch-jüdische Komitee betrachtete die Erklärung als einen bedeutungsvollen Schritt zur Anerkennung der moralischen und legislativen Verantwortung Deutschlands für die an den Juden begangenen Verbrechen. Der Jüdische Weltkongreß sah in der Erklärung einen Schritt auf dem Wege zur wahren Wiedergutmachung. Der Zentralrat der Juden in Deutschland brachte in einem Kommuniqué seine Befriedigung über die Erklärung und die vom Bundestag gezeigte Haltung zum Ausdruck. Der ehemalige Oberrabbiner von Berlin, Dr. Leo *Baeck*, schrieb an Bundeskanzler Adenauer: „Eine Grundlage für die notwendige Aussprache ist nun geschaffen worden." Das Echo der Auslandspresse war in der Beurteilung durchweg positiv[14].

Die Haltung der israelischen Regierung zu den deutschen Vorschlägen

Die israelische Gesandtschaft in London veröffentlichte noch am gleichen Tage eine Erklärung ihrer Regierung als Antwort auf die von Dr. Adenauer abgegebene Regierungserklärung. Sie hat folgenden Wortlaut[15]:

„Die sechs Millionen von der Hand der Deutschen unter dem Hitler-Regime an Juden begangenen Morde, die von Plünderungen und Raub größten Maßstabes begleitet waren, haben in der Geschichte der Zivilisation keinen Vorläufer. Sie können von den Annalen der Menschheit nicht durch eine Deklaration, sei sie auch noch so aufrichtig und reuevoll gemeint, ausgelöscht werden. Ein Drittel des ganzen jüdischen Volkes ist vernichtet worden. Unermeßliche Leiden wurden Millionen unschuldiger Menschen auferlegt. Viele der besten und ältesten jüdischen Gemeinschaften Europas wurden ausgelöscht. Während Generationen wird die zivilisierte Welt entsetzt sein über die absichtliche Vernichtung eines Volkes durch ein anderes.

Die Erklärung des Kanzlers der Deutschen Bundesrepublik über das Problem der Beziehungen zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volk muß von diesem Hintergrund aus betrachtet werden. Sie scheint einen Versuch der Regierung der Deutschen Bundesrepublik darzustellen, zu dieser ernsten Frage endlich Stellung zu nehmen und zu irgendwelchen Maßnahmen moralischer und materieller Wiedergutmachung am jüdischen Volk zu schreiten. Es muß besonders bemerkt werden, daß die Erklärung von einer direkten Aufforderung an das deutsche Volk, sich von dem fluchwürdigen Erbe des Antisemitismus und der Rassendiskriminierung zu trennen, begleitet ist.

Die Erklärungen und Handlungen neonationalsozialistischer Gruppen in Deutschland in jüngster Zeit haben die Juden auf der ganzen Welt ernstlich beunruhigt. Es erscheint deshalb bedeutungsvoll, daß die deutsche Bundesregierung jetzt vorschlägt, legale Maßnahmen gegen solche Gruppen zu ergreifen und mit erzieherischer Unterweisung aller Schichten des deutschen Volkes zu beginnen, um diese gefährlichen Bestrebungen und Absichten auszurotten.

Es scheint, daß die deutsche Bundesregierung ohne jede Einschränkung die im Namen des deutschen Volkes begangenen unaussprechlichen Verbrechen und die damit verbundene Verpflichtung für moralische und materielle Wiedergutmachung auf individueller und kollektiver Basis zugibt. Die deutschen Behörden in Bund und in den Ländern können viel tun, um den Prozeß der Zurückerstattung des Eigentums und der individuellen Wiedergutmachung und Entschädigung zu beschleunigen. Es liegt an ihr, denjenigen, die für die Ausführung dieser Maßnahmen die Verantwortung tragen, die moralische Verpflichtung für eine rasche und umfassende Wiedergutmachung gegenüber den Juden Europas klarzumachen.

Es ist außerdem erforderlich, daß das deutsche Volk eine kollektive Wiedergutmachung an das jüdische Volk durch einen großzügigen Beitrag an die Ueberlebenden der Verfolgung, von denen die meisten eine neue Heimat in Israel gefunden haben, leistet.

Die Regierung Israels hat die Besatzungsmächte über ihre Ansprüche orientiert, die sie in der Frage der Wiedergutmachung erhebt. Die Ansprüche des jüdischen Volkes, das unendlich mehr unter der Brutalität der Nationalsozialisten litt als irgendein anderes Volk, verlangen besondere und umfassende Behandlung. Die Regierung Israels wird die Erklärung des deutschen Kanzlers prüfen und in angemessener Zeit ihre Stellungnahme dazu wissen lassen."

Vorbereitende Gespräche in Paris und New York

Anfang Oktober trafen Vertreter des Judentums zu einer Konferenz in Paris zusammen, um das Angebot der Bundesregierung zu erörtern. An einer zweiten Konferenz, die Ende Oktober 1951 in New York stattfand, sollten neben Vertretern der jüdischen Weltverbände auch Vertreter des Staates Israel teilnehmen[16]. Im Laufe des Monats November wurde in New York ein Ständiger Ausschuß für die Geltendmachung jüdischer Wiedergutmachungsansprüche gegen Deutschland *(Conference on Jewish Material Claims Against Germany)* gegründet, zu dessen Vorsitzendem der

Präsident des Jüdischen Weltkongresses *(Jewish Agency)*, Dr. Nahum *Goldmann*, bestimmt wurde. In einem Schreiben an Dr. Goldmann vom 6. Dezember 1951 drückte Bundeskanzler Dr. *Adenauer* die Bereitschaft aus, „mit Vertretern des jüdischen Volkes und Israels" zu verhandeln, und gab gleichzeitig das Einverständnis der Bundesregierung, „die Ansprüche, die die Regierung des Staates Israel in ihrer Note vom 12. März 1951 gestellt hat, zur Grundlage der Besprechungen zu machen"[17]. Das erste Anzeichen für eine Bereitschaft des Staates Israel, diese Vorschläge des Bundeskanzlers aufzugreifen, fand sich in einer Äußerung des israelischen Gesandten in Washington, Abba *Eban*, vom 23. Dezember 1951. Er erklärte, Israel müsse sich entschließen, entweder direkt mit Deutschland zu verhandeln oder aber die Hoffnungen auf die gestellte Wiedergutmachungsforderung gegenüber Deutschland in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar aufzugeben. Der Gesandte sagte weiter, die Vereinigten Staaten würden den israelischen Anspruch als gerecht anerkennen und seien auch bereit, in diesem Sinne zu handeln. Washington sei jedoch nicht bereit, die Ansprüche Israels Deutschland aufzuerlegen. Keine der anderen drei Mächte, an die sich Israel gewandt habe, sei zu einem solchen Schritt bereit. Aus diesem Grunde müßten die israelische Regierung und die jüdischen Organisationen wählen, ob sie die Initiative ergreifen wollen oder den Anspruch fallen lassen[18].

Der Beschluß des Knesseth

Am 7. Januar 1952 begann dann das israelische Parlament unter der leidenschaftlichen Anteilnahme der gesamten Oeffentlichkeit mit der Beratung über die Frage, ob Israel mit der deutschen Bundesregierung in direkte Verhandlungen über die israelischen Wiedergutmachungsforderungen treten solle. Der Antrag der Regierung David *Ben Gurions*, solche Verhandlungen aufzunehmen, wurde schließlich nach dreitägiger stürmischer Debatte mit 61 gegen 50 Stimmen bei 5 Enthaltungen gebilligt[19].

Der starke Widerstand des israelischen Parlaments und die scharfen Gegensätze, die bei den Debatten zum Ausdruck kamen, spiegelten die innerpolitische Situation Israels wider. Man kann sie nur verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in Israel die deutsche Bundesregierung als die Nachfolgerin der Regierung Hitlers betrachtet wird, die den Mord an sechs Millionen Juden verschuldet hat. Wenn sich trotzdem eine knappe Mehrheit für den Vorschlag Ben Gurions und sein Argument, es bestehe kein Anlaß, die Deutschen „auch noch im Genuß der Erbschaft der getöteten Juden zu lassen", fand, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß angesichts der ernsten wirtschaftlichen Lage des Landes die nüchternen wirtschaftlichen Ueberlegungen die politischen Leidenschaften überwogen.

Der Beschluß des israelischen Parlaments wurde in Bonner Regierungskreisen begrüßt. Dabei wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglichst bald zur Aufnahme von Verhandlungen kommen werde.

Im Verlauf der Monate Januar und Februar 1952 kamen Vertreter der jüdischen Weltorganisationen und Vertreter des Staates Israel zu Vorbesprechungen in New York und Paris zusammen. Ende Februar teilte sodann ein Sprecher des israelischen Außenministeriums mit, daß seine Regierung die Einladung der deutschen Bundesrepublik zur Aufnahme von Verhandlungen offiziell angenommen habe.

Der Abschluß des Abkommens

Die Verhandlungen in Den Haag

Die Verhandlungen mit Vertretern des Staates Israel und den in der *Conference on Jewish Material Claims against Germany* zusammengeschlossenen 23 jüdischen Organisationen begannen am 20. März 1952 in Den Haag. Leiter der Delegation Israels waren Dr. Giora *Josephthal* und Dr. Felix *Shinnar;* Leiter der Delegation der Weltverbände war Moses A. *Leavitt*, während die Delegation der Bundesregierung unter der Leitung von Professor Franz *Böhm* stand. Die Verhandlungen verliefen nicht ohne Schwierigkeiten, da sich die deutsche Delegation nicht in der Lage sah, auf die jüdischen Forderungen im Gesamtbetrag von 6 Milliarden DM einzugehen. Am 10. April 1952 kam es zu einer Unterbrechung der Verhandlungen, und im Mai beschloß das israelische Parlament den Abbruch der Verhandlungen. Nachdem sich die Bundesregierung zu einer Erhöhung ihrer Angebote bereiterklärt hatte, kam es zu einer Wiederanknüpfung der Fäden, so daß die Verhandlungen am 24. Juni wiederaufgenommen wurden. Man einigte sich darauf, von vornherein einen Betrag von rund 2 Milliarden DM als nominellen Anteil der sowjetischen Besatzungszone an der deutschen Gesamtschuld auszuscheiden. Nachdem sich dann die israelische Delegation bereiterklärt hatte, von dem übrigbleibenden Betrag noch eine halbe Milliarde DM zu streichen, konnten die Verhandlungen am 28. August 1952 erfolgreich beendet werden. Die Unterzeichnung der Abmachungen erfolgte am 10. September 1952 in Luxemburg.

Die Ratifizierung des Abkommens

Als erster der drei Verhandlungspartner hat der politische Ausschuß der *Claims Conference* das Wiedergutmachungsabkommen am 25. September 1952 ratifiziert.

Der Deutsche Bundestag befaßte sich am 18. März 1953 in zweiter und dritter Lesung mit der Ratifizierung. Der Sprecher der SPD, Professor Carlo *Schmid*, gab im Namen seiner Fraktion eine

Erklärung ab, in der er die Hoffnung aussprach, daß der Beschluß und die Ausführung des Vertrages mit dem Staate Israel von der gesamten Welt als ein Zeichen des ernsten Willens des deutschen Volkes begriffen werden möge, wenigstens etwas von dem entsetzlichen Unheil wiedergutzumachen, das die nationalsozialistische Gewaltherrschaft über das deutsche Volk und die anderen von ihr heimgesuchten Völker gebracht habe. Der Abschluß des Vertrages dürfe aber nicht dahingehend mißverstanden werden, das deutsche Volk glaube, damit diese Verbrechen vergessen gemacht zu haben. Er forderte im Namen seiner Partei das deutsche Volk auf, alles zu tun, was der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu dienen vermag. Er gab bekannt, daß die Fraktion der SPD dem Vertrag zustimmen werde. Er beantragte namentliche Abstimmung. Dr. Eugen *Gerstenmaier* (CDU) gab im Namen seiner politischen Freunde bekannt, daß diese zu dem Vertrag Ja sagen würden. Der Sprecher der FDP, Dr. *Hasemann*, erklärte, daß die Stellung seiner Fraktion zu dem Vertrag nicht einheitlich sei. Das Ja werde bei manchem nicht freudig sein, und ein Nein werde für manchen nicht möglich sein. Die Entscheidung bleibe daher jedem einzelnen nach seinem Gewissen frei. Im Namen der Fraktion der Deutschen Partei gab Dr. *von Merkatz* bekannt, daß sich ein Teil seiner Fraktion nicht in der Lage sehe, ein Ja auszusprechen. Diese hätten ihren Entschluß aber nicht gefaßt, weil sie um die Leistung markten wollen, sondern weil ihr Gerechtigkeitsgefühl sie zu diesem Entschluß geführt habe. Sie sähen die individuelle Wiedergutmachung gegenüber den Deutschen jüdischen Glaubens und gegenüber den europäischen Juden durch eine Zustimmung zu diesem Vertrag als gefährdet an. Der Abgeordnete *von Thadden* vertrat im Namen der DRP die Ansicht, daß der Vertrag „unter dem massiven Druck der Amerikaner" zustande gekommen sei. Durch die Einschaltung der UNO hätte aber ein alle befriedigender Ausweg gefunden werden können. So lange in dieser Beziehung nichts geschehe, würden die Angehörigen der DRP den Vertrag ablehnen. Der Abgeordnete *Müller* (KPD) erklärte, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Staate Israel diene nicht der Wiedergutmachung. Nutznießer aus dem Abkommen seien vor allen Dingen „die Herren aus der amerikanischen Rüstungsindustrie und Hochfinanz und die Industrieherren in Westdeutschland". Er wisse, daß die meisten der im Bundesgebiet wohnenden rassisch Verfolgten das Abkommen ablehnten. Die Kommunistische Partei werde gegen das Abkommen stimmen. Der Abgeordnete der Föderalistischen Union, Dr. *Decker*, bekannte sich im Namen seiner Partei zu der Pflicht der Wiedergutmachung, betonte aber, daß es sich hierbei zunächst um individuelle Wiedergutmachung handeln müsse. Das vorliegende Gesetz lasse aber die individuelle Hilfe zugunsten einer Kollektivmaßnahme in den Hintergrund treten. Daher müsse die Föderalistische Union das Abkommen ablehnen. Die Föderalistische Union werde sich der Stimme enthalten, nicht weil sie der Frage unentschlossen gegenüberstehe, sondern weil sie damit zum Ausdruck bringen wolle, daß sie zu dem Abkommen leider Nein sagen müsse, die Wiedergutmachung aber aus innerster Gewissenspflicht bejahe.

Die namentliche Abstimmung ergab bei 360 abgegebenen Stimmen 239 Ja- gegenüber 35 Nein-Stimmen bei 86 Stimmenthaltungen[20].

Bundestagspräsident Dr. *Ehlers* erklärte nach der Abstimmung, er verstehe die Entscheidung des Bundestages so, daß er in diesem Augenblick habe bezeugen wollen, daß im deutschen Volk und in den Beziehungen der Menschen und Völker untereinander die Politik nicht nur von Fragen der Taktik und der Zweckmäßigkeit bestimmt sein darf. „Wir wollen uns und anderen damit vor Augen halten, daß es Prinzipien des Rechts und der Sittlichkeit gibt, die die eigentlichen Fundamente des Zusammenlebens auf der Erde sind. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes beizutragen, darf uns kein Opfer zu groß sein[21]."

Am 20. März erfolgte die Ratifizierung des Abkommens durch den Bundesrat. Das Gesetz über das Abkommen wurde noch am gleichen Tage durch Bundespräsident *Heuss* unterzeichnet.

Die Regierung Israels stimmte dem Abkommen am 22. März 1953 zu. Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden bei den Vereinten Nationen in New York ist das Abkommen am 27. März 1953 in Kraft getreten.

Das Vertragswerk

Das Vertragswerk[22] besteht aus drei Texten:

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel.
2. Protokoll Nr. 1, das von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Claims Conference unterzeichnet ist und Richtlinien für die Erweiterung der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung festlegt.
3. Protokoll Nr. 2, das von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Claims Conference unterzeichnet ist und eine Globalzahlung an die Claims Conference vorsieht.

Außerhalb dieses Vertragswerkes wurde ebenfalls am 10. September 1952 ein Abkommen über die von Israel beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte unterzeichnet.

Das Abkommen mit Israel

Die Verhandlungen über die Regelung der Ansprüche Israels erfolgten auf der Grundlage der von Israel an die vier Besatzungsmächte gerichteten Note vom 12. März 1951. Von den in dieser Note geltend gemachten Forderungen in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar als Kosten für die Eingliederung von 500 000 jüdischen Flüchtlingen in Israel sollten ursprünglich zwei Drittel von der Bundesrepublik und die Restforderung von der sowjetischen Besatzungszone gezahlt werden.

Die Bundesregierung vertrat die Ansicht, daß es sich bei den israelischen Forderungen nicht um eine Reparationsforderung handelt, da der Staat Israel erst seit 1948, also lange nach Beendigung der Kriegshandlungen, entstanden ist und daher keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik geltend machen kann. Die Bundesregierung ging vielmehr davon aus, daß es sich um einen Anspruch handele, der durch die Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gegen die Juden begründet ist. Eine Kollektivschuld des deutschen Volkes an diesen Aktionen wurde von der Bundesregierung mit Entschiedenheit abgelehnt. Bezüglich der Haftung für die eingetretenen Schäden stützte sich der deutsche Standpunkt auf die von Bundeskanzler *Adenauer* am 27. September 1951 vor dem Bundestag abgegebene Erklärung, in der die moralische und materielle Wiedergutmachung anerkannt wurde.

Wegen der Höhe der zu vereinbarenden Summe war zunächst zu prüfen, ob tatsächlich 500 000 jüdische Flüchtlinge aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung von Israel aufgenommen worden sind. Die israelische Delegation hat an Hand amtlicher statistischer Unterlagen mitgeteilt, daß aus Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten und besetzt gewesenen Ländern von 1933 bis Ende 1951 rund 540 000 jüdische Flüchtlinge nach Israel gelangt sind, hiervon nach der Staatsgründung vom 15. Mai 1948 etwa 337 700, insbesondere aus Polen, den baltischen Ländern und Rumänien. Die israelische Delegation hat in grundsätzlichen Ausführungen dargelegt, daß auch diese, längere Zeit nach dem Zusammenbruch des Hitlerreiches erfolgte Auswanderung, noch eine Folge der nationalsozialistischen Maßnahmen war. Die Juden waren in diesen Gebieten während der Besatzung durch die deutschen Truppen fast ausnahmslos aus ihren Wohnstätten entfernt worden. Sie kehrten, so weit sie den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft überlebt hatten, nach Beendigung der Feindseligkeiten in ihre alten Wohngebiete zurück. Dort fanden sie ihre Familien nicht mehr; ihr Eigentum befand sich in den Händen der einheimischen nichtjüdischen Bevölkerung. Eine Existenzmöglichkeit bestand für sie nicht, da die Wirtschaft daniederlag und die rückkehrenden Juden von der ansässigen Bevölkerung als unerwünschte Eindringlinge betrachtet wurden. Die Vertriebenen sahen sich somit zum zweiten Male gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, um in Israel eine neue Zukunft zu suchen.

Während Israel die Eingliederungskosten mit 3000 Dollar pro Kopf berechnete, veranschlagte das Bundesministerium für Vertriebene unter Benutzung der von der israelischen Delegation gemachten Angaben sowie unter Berücksichtigung der besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Israel die Eingliederungskosten mit maximal 2500 Dollar pro Kopf. Bei Umrechnung in D-Mark und Zugrundelegung des Verteilerschlüssels zwei Drittel zu einem Drittel wäre somit eine Summe von rund 3,5 Milliarden D-Mark auf die Bundesrepublik entfallen.

Da die Beschaffung von Dollar oder ein Transfer der Leistungen in eine sonstige freikonvertierbare Währung für die Bundesrepublik wirtschaftlich nicht möglich war, erklärte sich Israel damit einverstanden, D-Mark-Zahlungen unter der Bedingung entgegenzunehmen, daß die Bundesrepublik sich zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet, die es Israel gestatten würden, mit dieser D-Mark in Deutschland Waren zu erwerben und nach Israel auszuführen. Die Bundesrepublik hat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungskraft der Bundesrepublik eine Zahlung von drei Milliarden D-Mark angeboten, die als Ergebnis der Haager Verhandlungen von Israel angenommen wurde. Die Zahlung ist innerhalb von 12 Jahren zu erfüllen und zwar ausschließlich in Warenleistungen.

Technisch ist folgende Regelung vorgesehen: Die Bundesregierung überweist alle sechs Monate den im Vertrag vorgesehenen Betrag in D-Mark auf ein Konto, das die Bank deutscher Länder für die israelische Einkaufsmission einrichten wird. Mit diesen Beträgen kauft die Israel-Mission Waren nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Warenliste, deren Zusammensetzung später von Jahr zu Jahr von einer gemischten Kommission neu festgelegt wird. Auszahlungen erfolgen auf Grund von Rechnungen, die deutscherseits geprüft und bestätigt sein müssen.

Der Ausbau der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung

In den Verhandlungen über den Ausbau der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung forderten die Weltverbände vor allem die Einbeziehung solcher Gruppen von Geschädigten, die bisher deshalb nicht berücksichtigt worden waren, weil das geltende Wiedergutmachungsrecht teils Länderrecht, teils Zonenrecht war und deshalb nur Personen erfaßte, denen im Gebiet dieser Länder oder Zonen

Schaden zugefügt worden war. Es galt also, eine Regelung auch für diejenigen Juden zu finden, die während des Krieges außerhalb der damaligen Reichsgrenzen in den besetzten Gebieten Opfer planmäßiger Verfolgungs- und Beraubungsaktionen geworden waren.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der Claims Conference kam es zur Unterzeichnung des Protokolls Nr. 1, in dem eine Erweiterung der innerdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung festgelegt wurde. Danach soll die Rechtslage für die Verfolgten im gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet werden, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz ist.

Die in dem Protokoll aufgestellten Grundsätze ergänzen und präzisieren die bereits in dem Zusatzabkommen zum Deutschlandvertrag übernommenen Verpflichtungen über den Ausbau der Entschädigungsgesetzgebung und die Durchführung der Rückerstattungsbestimmungen. Sie gehen jedoch insoweit beträchtlich über diese Verpflichtungen hinaus, als sie auch Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft berücksichtigen, die die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllen.

Die Bundesregierung erklärt in dem Protokoll ferner, daß sie bestrebt sein wird, das gesamte Entschädigungs- und Rückerstattungsprogramm in längstens zehn Jahren durchzuführen, Ansprüche von Berechtigten, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert sind, sollen mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen behandelt und abgegolten werden.

Die Globalentschädigung für erbenlos gewordene Ansprüche

Der Globalanspruch der Weltverbände war ursprünglich auf eine halbe Milliarde Dollar beziffert, also auf 2,1 Milliarden D-Mark. Die erzielte Einigung sieht eine Zahlung in Höhe von 450 Millionen D-Mark vor, wozu noch ein Betrag von 50 Millionen D-Mark zur Unterstützung notleidender Juden nichtjüdischen Glaubens kommt, der von der Bundesregierung selbst verwaltet wird. Da weder Devisenzahlungen noch Warenlieferungen in Frage kamen, wurde unter Zustimmung des Staates Israel vereinbart, daß die 450 Millionen D-Mark als die 13. und 14. Jahresrate an die für Israel bestimmten Warenleistungen angehängt werden, wogegen sich Israel verpflichtet hat, jedes Jahr an die Weltverbände eine im Vertrag bestimmte Teilzahlung abzuführen.

Dieses Verfahren ist im einzelnen in dem von Bundeskanzler *Adenauer* und Dr. Nahum *Goldmann* unterzeichneten Protokoll Nr. 2 festgelegt. Die Bundesregierung hat sich zur Zahlung dieses Betrages in der Erwägung entschlossen, daß erhebliche Werte, die von den nationalsozialistischen Gewalthabern besonders in den besetzten Gebieten geraubt worden sind, nicht zurückgegeben werden können, da keine Erben mehr vorhanden sind, und daß aus dem gleichen Grunde Entschädigung für zahlreiche wirtschaftliche Verluste nicht gezahlt werden kann, andererseits aber viele jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus sich noch in Not befinden.

Da die Bundesrepublik nicht in der Lage ist, diese 450 Millionen D-Mark in Devisen zu transferieren, wird die Zahlung in Deutscher Mark an Israel erfolgen. Israel wird diese Beträge im Rahmen des mit der Bundesrepublik abgeschlossenen Vertrages zum Ankauf von Waren verwenden und pari passu mit der Erfüllung des Israel-Vertrages durch die Bundesrepublik entsprechende Beträge an die in der Claims Conference zusammengeschlossenen jüdischen Verbände weiterleiten. Die Claims Conference verpflichtet sich, die ihr so zugehenden Gelder für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der Naziverfolgung in den verschiedenen Ländern zu verwenden. Diese Unterstützung hat nach Maßgabe der Dringlichkeit der Bedürfnisse zu erfolgen, wie sie von der Claims Conference festgestellt wird. Ueber die vereinbarungsgemäße Verwendung der Beträge wird die Claims Conference der Bundesrepublik jährlich Mitteilung machen. Sollten sich hierbei Differenzen ergeben, so kann die in dem deutsch-israelischen Vertrag vorgesehene Schiedskommission angerufen werden.

Abkommen über beschlagnahmte deutsche Vermögenswerte in Israel

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Wiedergutmachungsabkommens und der beiden Protokolle wurde zwischen der Bundesrepublik und Israel auch ein Abkommen über die nach dem Krieg in Israel beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte abgeschlossen[23]. Es handelt sich in der Hauptsache um das Vermögen der Templer und einiger anderer Deutscher, die mit den Templern gemeinsam in Palästina gesiedelt haben (insgesamt etwa 2000 Personen). Diese deutschen Staatsangehörigen wurden bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 von der britischen Mandatsmacht interniert. Das gesamte deutsche Vermögen in Palästina wurde von der Mandatsmacht unter Sequester gestellt. 1941 wurden 700 Deutsche von Palästina nach Australien gebracht. Die letzten Deutschen mußten unmittelbar vor Gründung des Staates Israel das Land verlassen und begaben sich zum Teil nach Australien und zum Teil nach Deutschland. 1950 erließ der israelische Staat ein Gesetz, wonach das gesamte deutsche Vermögen

als Pfand für Ansprüche israelischer Staatsangehöriger gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen Nachfolgestaaten des deutschen Reiches beschlagnahmt wurde. Auf Grund der mit dem Staat Israel und der Claims Conference getroffenen Abmachungen vertrat die Bundesregierung den Standpunkt, daß der geltend gemachte Grund für die Beschlagnahme des deutschen Vermögens nicht mehr bestehe. Da eine Rückkehr der Templer und der übrigen deutschen Staatsangehörigen nach Israel nicht möglich ist, komme somit nur eine Entschädigung für das Vermögen in Frage. Nach Verhandlungen zwischen der deutschen und der israelischen Delegation wurde daher am 10. September 1952 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik und Israels ein Abkommen geschlossen, das folgende Regelung vorsieht:

1. Die israelische Regierung erkennt grundsätzlich an, daß für das beschlagnahmte Vermögen Entschädigung zu zahlen ist. Die Entschädigung ist in Höhe des in den vorgesehenen Verhandlungen festzustellenden Wertes des Vermögens zu leisten.

2. Spätestens vier Monate nach Inkrafttreten des zwischen der Bundesrepublik und Israel geschlossenen Abkommens über die Wiedergutmachungszahlung sollen Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und Israel über die Höhe der Entschädigung beginnen.

3. Die israelische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß der sich bei den Verhandlungen ergebende Entschädigungsbetrag in Deutscher Mark zu bezahlen ist, und zwar aus den auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik und Israel an Israel zu zahlenden DM-Beträgen.

4. Die Bundesrepublik führt die Verhandlungen für sämtliche Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens, gleichgültig wo diese jetzt ihren Wohnsitz haben und gleichgültig, ob sie inzwischen eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben, vorausgesetzt, daß die Betroffenen und der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben haben, ihre Einwilligung hierzu geben.

5. Kommt es in neun Monaten nicht zu einer Einigung über die Höhe der Entschädigung, so werden sich die beiden Regierungen auf einen Vermittler einigen. Im Falle der Nichteinigung über die Person des Vermittlers werden sie einen der Souveräne Dänemarks, Norwegens oder Schwedens bitten, den Vermittler zu ernennen. Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Vorschläge des Vermittlers als bindend anzuerkennen.

Ausblick

Wenn auch an dieser Stelle auf die Rückwirkungen des Abkommens auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der arabischen Welt nicht näher eingegangen werden soll, so muß doch gesagt werden, daß die Bundesregierung — entgegen vieler Behauptungen und Anschuldigungen — sich durchaus im klaren gewesen ist, daß der Wiedergutmachungsvertrag mit Israel arabische Interessen berührt. Sowohl die Bundesregierung als auch die deutsche Delegation im Haag rechneten von allem Anfang an mit Interventionen von arabischer Seite; allerdings nicht mit Einsprüchen gegen einen Abschluß an sich und erst recht nicht mit Drohungen, denn dafür fehlte jede rechtliche Handhabe[24]. Erst am 7. Juni 1952, also nach Beginn der Verhandlungen im Haag, erfolgte der erste Einspruch von arabischer Seite[25]. Der Höhepunkt der arabischen Proteste war die Ankündigung eines wirtschaftlichen Boykotts der Bundesrepublik.

Dieses Vorgehen der arabischen Länder hat die Bundesregierung aber nicht davon abgehalten, an dem Abschluß einer Wiedergutmachung gegenüber Israel festzuhalten. Sie geht dabei von der Hoffnung aus, für ihre Haltung auch bei den Ländern der arabischen Welt Verständnis zu finden. Die Tatsache, daß die Arabische Liga auf ihrer Sitzung am 9. April 1952 in Kairo die Beschlußfassung über etwaige wirtschaftliche Sanktionen gegen die Bundesrepublik bis zur nächsten Tagung zurückstellte, um inzwischen zu versuchen, durch Handelsabkommen mit Bonn die Lieferung an Israel auszugleichen, mag vielleicht als erster Schritt in dieser Richtung gewertet werden[26].

Was die Einstellung Israels zu dem deutschen Verhalten anbetrifft, so hat Außenminister Moshe *Sharett* am 11. April 1953 — zu einem Zeitpunkt, da der Bundeskanzler selber in den Vereinigten Staaten weilte — vor dem National Press Club in Washington gesagt, das Abkommen sei eine Vereinbarung, die ohne Beispiel in der Geschichte sei und in Wahrheit als ein Beitrag zur internationalen Moral betrachtet werden müsse. Dem Bundeskanzler käme das Verdienst zu, das Abkommen allen Widerständen zum Trotz zu seinem endgültigen Ziel geführt zu haben.

Anmerkungen

1) Vgl. das Kommuniqué der Außenminister vom 19. Dezember 1950 in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639.

2) Vgl. *The New York Times* vom 29. Dezember 1952.

3) Vgl. *The Times* vom 6. März 1951.

4) Vgl. *The Times* vom 18. Januar 1951.

5) Vgl. die Reuter-Meldung aus Tel Aviv vom 17. Januar 1951, wiedergegeben in *Neue Zürcher Zeitung* vom 18. Januar 1951.

6) Vgl. *The Times* vom 14. März 1951 und *The New York Times* vom 14. März 1951.

7) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 16. März 1951.

8) Vgl. *The Times* vom 14. März 1951.

9) Vgl. *The New York Times* vom 16. März 1951.

10) Vgl. *The New York Times* vom 14. März 1951.

11) Vgl. *The New York Times* vom 8. Mai 1951.

12) Vgl. das Interview zwischen dem Verleger der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland*, Karl *Marx*, und Dr. *Goldmann*.

13) Vgl. das stenografische Protokoll des Deutschen Bundestages 165. Sitzung, Bonn, 27. September 1951.

14) Vgl. die Sammlung von Pressestimmen in der Broschüre „Deutschland und das Judentum", Deutscher Bundesverlag G. m. b. H. Bonn, 1951.

[15]) Vgl. hierzu den Text in *Neue Zürcher Zeitung* vom 29. September 1951.

[16]) Vgl. *The New York Times* vom 13. Oktober 1951.

[17]) Vgl. hierzu die Bundestagsdrucksache Nr. 4141 vom 28. Februar 1953.

[18]) Vgl. *The New York Times* vom 24. Dezember 1951.

[19]) Vgl. hierzu den Bericht in *The Economist* vom 12. Januar 1952.

[20]) Mit Nein stimmten die fraktionslosen Abgeordneten *Fröhlich, Frommhold, Götzendorf,* Frau *Jaeger* (Hannover), Dr. *Keller,* Dr. *Ott* und *von Thadden.* Von der DP stimmten die Abgeordneten *Farke, Löfflad, Matthes, Schuster* und *Tobaben* mit Nein. Von der FDP stimmten die Abgeordneten *Grundmann,* Dr. *Hoffmann* (Lübeck), *Rath, Stahl* und Dr. *Trischler* mit Nein. Von der CSU stimmten die Abgeordneten *Fuchs,* Fürst *Fugger von Glött,* Dr. *Horlacher,* Dr. *Jaeger* (Bayern) und *Nickl* mit Nein. Die übrigen Abgeordneten der CSU enthielten sich der Stimme. Die 13 Abgeordneten der KPD stimmten geschlossen mit Nein. Geschlossen mit Ja stimmte lediglich die Fraktion der SPD. Bei allen anderen Fraktionen gab es neben den Nein-Stimmen auch Stimmenthaltungen.

[21]) Vgl. Deutscher Bundestag 254. Sitzung vom 18. März 1953.

[22]) Vgl. den Wortlaut in *Bundesgesetzblatt* Teil II Nr. 5 vom 20. März 1953.

[23]) Vgl. die Pressemitteilung Nr. 914/52 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10. September 1952.

[24]) Vgl. hierzu „Die Luxemburger Wiedergutmachungsverträge und der arabische Einspruch gegen den Israelvertrag" von Professor Dr. Franz *Böhm,* als Manuskript gedruckt, o. O. u. o. J., 23 S.

[25]) Vgl. hierzu die Schreiben des Arab Higher Committee for Palestine vom 7. Juni 1952 an Bundeskanzler *Adenauer* und an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve *Lie.*

[26]) Vgl. hierzu *Die Neue Zeitung* vom 11./12. April 1953.

Wortlaut des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 10. September 1952

In der Erwägung,

daß

während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unsagbare Verbrechen gegen das jüdische Volk verübt worden sind,

und daß

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Erklärung vor dem Bundestag vom 27. September 1951 ihren Willen bekundet hat, in den Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit die materiellen Schadensfolgen dieser Taten wiedergutzumachen,

und daß

der Staat Israel die schwere Last auf sich genommen hat, so viele entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten in Israel anzusiedeln, und deshalb einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf globale Erstattung der entstandenen Eingliederungskosten geltend gemacht hat,

sind

der Staat Israel und die Bundesrepublik Deutschland zu folgender Vereinbarung gelangt:

Artikel 1

(a) Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel einen Betrag in Höhe von 3000 Millionen Deutsche Mark.

(b) Darüber hinaus zahlt die Bundesrepublik Deutschland in Uebereinstimmung mit der Verpflichtung, die in Artikel 1 des heute von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany" unterzeichneten und diesem Abkommen beigelegten Protokolls Nr. 2 übernommen worden ist, an Israel zu Gunsten der genannten Conference einen Betrag in Höhe von 450 Millionen Deutsche Mark; dieser Betrag von 450 Millionen Deutsche Mark ist für den in Artikel 2 des erwähnten Protokolls festgelegten Zweck zu verwenden.

(c) Die folgenden Bestimmungen dieses Abkommens finden auf den sich somit ergebenden Gesamtbetrag von 3450 Millionen Deutsche Mark Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmung der Artikel 3 Absatz (c) und 15.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird den in Artikel 1 Absatz (c) erwähnten Betrag nach Maßgabe der Artikel 6, 7 und 8 für den Ankauf solcher Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Erweiterung der Ansiedlungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten für jüdische Flüchtlinge in Israel dienen. Um den Ankauf dieser Waren und die Beschaffung dieser Dienstleistungen zu erleichtern, trifft die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen und gewährt Vergünstigungen, soweit sie in den Artikeln 5, 6 und 8 bestimmt sind.

Artikel 3

(a) Die in Artikel 1 dieses Abkommens übernommene Verpflichtung wird, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4, durch die Zahlung von Jahresleistungen wie folgt getilgt:

(i) Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1954 in Beträgen von 200 Millionen Deutsche Mark für jedes Haushaltsjahr. Als erstes Haushaltsjahr gilt die Zeit vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. März 1953; danach läuft jedes Haushaltsjahr vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(ii) Vom 1. April 1954 ab in neun Jahresleistungen in Höhe von je 310 Millionen Deutsche Mark und in einer zehnten Jahresleistung in Höhe von 260 Millionen Deutsche Mark, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes (iii).

(iii) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, den Bestimmungen des obigen Unterabsatzes (ii) nicht nachkommen zu können, so wird sie drei Monate vor Beginn des dritten Haushaltsjahres der in Artikel 12 erwähnten Israelischen Mission schriftlich Mitteilung über eine Herabsetzung der gemäß Unterabsatz (ii) zu zahlenden Jahresleistungen machen, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß unter keinen Umständen eine dieser Jahresleistungen weniger als 250 Millionen Deutsche Mark betragen darf.

(b) Die oben erwähnten Jahresleistungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15. April und am 15. August jedes Jahres fällig.

Die erste Jahresleistung ist folgendermaßen zu zahlen:

60 Millionen Deutsche Mark am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens und 140 Millionen Deutsche Mark drei Monate danach oder am 31. März 1953, und zwar an demjenigen dieser beiden Termine, der der frühere ist.

(c) Alle Jahresleistungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels gezahlt werden, tilgen, sobald sie gezahlt sind, die von der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 Absatz (b) begründete Verpflichtung, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Verpflichtung zu der geschuldeten Gesamtsumme steht, die in Artikel 1 Absatz (c) genannt ist.

Die Israelische Regierung wird, wenn solche Jahresleistungen eingegangen sind, der Conference on Jewish Material Claims against Germany oder deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgern innerhalb eines Jahres nach Eingang der jeweiligen Jahresleistung einen Betrag zahlen, der dem oben erwähnten Verhältnis entspricht.

(d) Die Jahresleistungen sind in Uebereinstimmung mit Artikel 9 zahlbar auf das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank.

Artikel 4

(a) Die Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, den gemäß Artikel 1 dieses Abkommens zu zahlenden Betrag durch Erhöhung der Jahresleistungen in einer kürzeren Zeit abzulösen, als sie sich aus einer oder allen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (a) ergeben würde.

(b) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die ausschließlich für den Zweck der Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel 1 bestimmt ist, so ist der gesamte Erlös dieser Anleihe oder dieser Hilfe zu diesem Zweck zu verwenden, und zwar zur Ablösung der letzten Jahresleistungen, die auf Grund dieses Abkommens fällig werden.

(c) Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer allgemein und frei konvertierbaren Währung eine Auslandsanleihe oder andere auswärtige finanzielle Hilfe, die nicht für einen besonderen außerhalb dieses Abkommens liegenden Zweck bestimmt ist, so wird die Bundesregierung, sofern und soweit sie dies für möglich hält, einen angemessenen Teil des Betrages der Anleihe oder Hilfe zur Finanzierung der Verpflichtung aus Artikel 1 verwenden, und zwar zur Ablösung der beiden letzten Jahresleistungen oder eines Teiles derselben, soweit nicht die letzten beiden Jahresleistungen bereits abgelöst sind.

(d) Der in den vorstehenden Absätzen (b) und (c) erwähnte Erlös wird Israel in der Währung und in der Zeit zur Verfügung gestellt, in der die Anleihe oder Hilfe gewährt wird.

(e) Eine Ablösung, gleichgültig ob vorzeitig oder nicht, kann von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit in irgendeiner allgemein und frei konvertierbaren Währung oder in Deutscher Mark, falls die Deutsche Mark allgemein und frei konvertierbar wird, oder in einer anderen gegenseitig vereinbarten Währung vorgenommen werden.

(f) Sollte eine vorzeitige Ablösung der gesamten noch zu zahlenden Summe oder eines Teiles derselben in nicht allgemein und frei konvertierbarer Deutscher Mark angeboten werden, so ist diese von Israel anzunehmen, vorausgesetzt daß sie zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb der jeweils geltenden in Artikel 6 Absatz (a) genannten Warenlisten unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz (e) verwendet werden kann; die Ablösung ist auf die alsdann letztfällige Jahresleistung oder die letztfälligen Jahresleistungen anzurechnen.

(g) Im Falle einer vorzeitigen Ablösung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland entscheidet die in Artikel 13 erwähnte Gemischte Kommission, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände der Bundesrepublik Deutschland ein Bardiskont mit Rücksicht auf eine solche vorzeitige Ablösung zu gewähren ist.

Artikel 5

(a) Die Lieferung von Waren, die in den Gruppen der Warenliste enthalten sind, unterliegt in jeder Hinsicht den jeweils geltenden Bedingungen für den Export von Waren der gleichen Art aus der Bundesrepublik Deutschland. Eine Diskriminierung gegenüber Exporten nach dritten Ländern, insbesondere auch bezüglich von Preisen, die gegenwärtig oder künftig der Einwirkung behördlicher Maßnahmen unterliegen, darf nicht erfolgen.

(b) Die Warenlieferungen an Israel unterliegen der folgenden steuerlichen Behandlung:

(i) Warenlieferungen, die Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines mit der Israelischen Mission abgeschlossenen Liefervertrages vornehmen, gelten als Ausfuhrlieferungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791) und der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796), wenn nachgewiesen ist, daß die Waren in Erfüllung eines solchen Liefervertrages nach Israel versendet worden sind. Die Vorschriften der Paragraphen 23, 25 und 26 der angeführten Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(ii) Für Warenlieferungen, die am und nach dem 1. April 1953 erfolgen, sind Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung zu gewähren; die Paragraphen 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 finden entsprechende Anwendung.

(iii) Die die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffenden Vorschriften des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz ergangenen oder noch ergehenden Durchführungsverordnungen finden auf die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgenden Warenlieferungen keine Anwendung.

(iv) Werden die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) angeführten steuerlichen Vorschriften geändert, aufgehoben oder durch steuerliche Vorschriften ähnlicher Art ersetzt, so gelten solche Veränderungen, sofern sie allgemein Anwendung finden, auch für Lieferungen an Israel.

(c) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trifft alle Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung von Warenlieferungen an Israel erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für solche Verwaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit etwaigen innerdeutschen Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Festsetzung von Exportquoten und ähnlichem erforderlich sein mögen, wenn diese Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenwärtig oder in Zukunft auf Waren der Art Anwendung finden, die an Israel geliefert werden sollen.

(d) Etwaige innerdeutsche Einschränkungen hinsichtlich des Exports von Waren aus der Bundesrepublik Deutschland gelten für die nach Israel zu exportierenden Waren nur insoweit, als diese Einschränkungen allgemein auf Länder oder Gruppen von Ländern Anwendung finden, die mit der Bundesrepublik Deutschland Außenhandelsbeziehungen unterhalten.

(e) Die gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens nach Israel exportierten Waren dürfen nicht nach dritten Ländern re-exportiert werden, soweit nicht die Gemischte Kommission anderweitig beschlossen hat. Dieses Verbot gilt nicht für Waren, die in Israel ihre letzte, wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

(f) Falls solche Waren im Widerspruch zu den im vorstehenden Absatz (e) enthaltenen Bestimmungen re-exportiert werden, ist die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission bei Feststellung eines solchen Re-exports berechtigt, Israel eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, die ihrer Höhe nach dem Wert dieser Waren in dem Zeitpunkt entspricht, in dem sie in der oben geschilderten Art re-exportiert wurden. Falls auf eine solche Vertragsstrafe erkannt wird, wird sie von der nächstfälligen Jahresleistung abgezogen.

Artikel 6

(a) Die von der Israelischen Mission zu beschaffenden Waren und Dienstleistungen werden in Warenlisten aufgeführt.

(b) Bei der Aufstellung dieser Warenlisten sind insbesondere Investitionsgüter zu berücksichtigen.

(c) Gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens gelieferte Waren können auch außerdeutschen Ursprungs sein.

(d) Für die Waren und Dienstleistungen, die in der Warenliste für die ersten beiden Haushaltsjahre enthalten sind, werden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe I Stahl und Eisen sowie NE-Metalle
Gruppe II Erzeugnisse der stahlverarbeitenden Industrie
Gruppe III Erzeugnisse der chemischen und sonstiger Industrien
Gruppe IV Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse
Gruppe V Dienstleistungen.

(e) Die Beträge, um die sich die Jahresleistungen auf Grund dieses Abkommens erhöhen können, werden wie folgt auf die in Absatz (d) erwähnten Gruppen aufgeteilt:

13% des Mehrbetrags auf Gruppe I
30% des Mehrbetrags auf Gruppe II
45% des Mehrbetrags auf Gruppen III und IV
12% des Mehrbetrags auf Gruppe V.

(f) Die Warenlisten werden vom 1. April 1954 an auf Grund von Listen, welche die Israelische Mission für einen vereinbarten Zeitraum, jedoch mindestens für ein Jahr, vorlegt, durch die Gemischte Kommission gemäß den folgenden Bestimmungen aufgestellt:

(i) Die Israelische Mission wird der Gemischten Kommission ihre Lieferliste spätestens sechs Monate vor Ablauf der geltenden Warenliste vorlegen.

(ii) Die Gemischte Kommission wird spätestens drei Monate nach Erhalt der in vorstehendem Unterabsatz (i) erwähnten Liste zusammentreten, um nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels die dann folgende Warenliste aufzustellen.

(g) Jede Warenliste, die für einen Zeitraum nach dem 31. März 1954 aufgestellt wird, soll grundsätzlich in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar vorausgehenden Warenliste beruhen. Die Gemischte Kommission ist jedoch berechtigt, Aenderungen in der Warenliste vorzunehmen, wenn sie diese gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (f) aufstellt. Bei Prüfung von Aenderungen in der Zusammensetzung jeder solchen Warenliste hat die Gemischte Kommission den Bedarf von Israel und die Liefermöglichkeiten der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland angemessen zu berücksichtigen.

(h) Falls die Gemischte Kommission keine Einigung über Aenderungen erzielt, soll jede solche Warenliste, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (e), in ihrer Zusammensetzung auf der ihr unmittelbar vorausgehenden Warenliste beruhen. Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht für solche Aenderungen, bei denen ausdrücklich vereinbart war, daß sie nur für einen bestimmten Zeitraum Geltung haben sollten.

Artikel 7

(a) Der Einkauf von Waren und die Beschaffung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens werden allein und ausschließlich durch die Israelische Mission vorgenommen.

(b) Verträge für die Lieferung von Waren oder die Beschaffung von Dienstleistungen auf Grund der jeweils geltenden Warenliste werden zwischen der Israelischen Mission einerseits und deutschen Lieferfirmen andererseits abgeschlossen.

Das Verfahren für den Ankauf von Waren außerdeutschen Ursprungs wird durch die Gemischte Kommission geregelt.

(c) Für die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Beschaffung von Dienstleistungen gilt das deutsche Recht.

(d) Das Verfahren für die Prüfung von Aufträgen, die die Israelische Mission deutschen Lieferfirmen erteilt, ist in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 8

(a) Der für die Bereitstellung von Dienstleistungen in der jeweils geltenden Warenliste vorgesehene Betrag dient für Zahlungen der Israelischen Mission für Versicherungs- und Transportkosten, für Verwaltungsausgaben einschließlich Personal- und sächlicher Kosten sowie für alle anderen Aufwendungen, die der Israelischen Mission im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens erwachsen. Wenn irgendwelche der-

artigen Beträge am Ende irgendeines der Zeiträume, die in Artikel 6 Absätze (d) und (f) erwähnt sind, nicht verbraucht sind, so sind diese nichtverbrauchten Beträge für den Ankauf von Waren während des dann beginnenden Zeitraumes zu verwenden; die Beträge sind unter die in der dann in Kraft tretenden Warenliste enthaltenen Warengruppen aufzuteilen, und zwar in dem in dieser Warenliste festgelegten Verhältnis.

(b) Die Israelische Mission wird sich grundsätzlich für die Versicherung der unter dieses Abkommen fallenden Waren deutscher Versicherungsfirmen bedienen. Versicherungsverträge sind in Deutscher Mark abzuschließen. Versicherungsprämien sind in Deutscher Mark zu leisten. Versicherungsansprüche aus solchen Verträgen sind in Deutscher Mark zu erfüllen, und die gezahlten Beträge sind für die Neubeschaffung entsprechender Waren zu verwenden. Derartige Neubeschaffungen unterliegen in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieses Abkommens.

(c) Für den Fall, daß die Israelische Regierung sich für den Transport von Waren deutscher Schiffahrtslinien bedient, werden die erforderlichen Frachtbeträge in Deutscher Mark aus dem Betrag gezahlt, der in diesem Abkommen für Dienstleistungen vorgesehen ist. Kosten für Seefrachten in einer anderen Währung als Deutscher Mark sind von der Israelischen Regierung aus Mitteln zu bezahlen, die nicht aus diesem Abkommen stammen.

(d) Für den Fall, daß eine Verschiffung über einen deutschen Seehafen Ausgaben oder Vorkehrungen in sich schließt, die unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist die Israelische Mission berechtigt, Seehäfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen; der Beurteilung der Frage, ob solche Ausgaben oder Vorkehrungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist als wesentlicher Faktor die in vergleichbaren Einzelfällen allgemein übliche Verkehrsabwicklung zugrunde zu legen.

Die Israelische Regierung ist nicht berechtigt, Mittel aus diesem Abkommen für die Bezahlung von Transportkosten oder anderen Dienstleistungen ab deutscher Grenze zu verwenden.

Artikel 9

(a) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird die Israelische Mission die Eröffnung eines DM-Kontos auf ihren Namen bei der Bank deutscher Länder oder bei einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank beantragen. Unbeschadet ihres Rechtes, die gemäß Artikel 3 Absatz (b) fällig werdenden Jahresleistungen an den Fälligkeitsterminen auf das Konto der Israelischen Mission zu überweisen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Anforderung der Israelischen Mission Ueberweisungen fällig gewordener Jahresleistungen auf dieses Konto zur Deckung des entstehenden Zahlungsbedarfs der Israelischen Mission vornehmen, und zwar in der Höhe, wie sie jeweils von der Israelischen Mission angezeigt wird.

(b) Jeder bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht von der Israelischen Mission zur Ueberweisung auf das erwähnte Konto abgerufene Betrag wird dem Guthaben der Israelischen Mission bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(c) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in dem Anhang zu diesem Artikel enthalten.

Artikel 10

(a) Falls die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer dieses Abkommens tiefgreifend und anhaltend beeinträchtigt wird, werden die Vertragschließenden Parteien Verhandlungen aufnehmen, die den Zweck haben, die weitere Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, die sich aus den oben erwähnten Umständen ergeben.

(b) Eine solche Anpassung soll nicht eine Herabsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 1 dieses Vertrages geschuldeten Gesamtbetrages bewirken, sondern nur zu einer vorübergehenden Aussetzung oder vorübergehenden Herabsetzung der gemäß Artikel 3 geschuldeten Jahresleistungen führen.

(c) Kann bei Vorliegen einer tiefgreifenden und anhaltenden Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik im Verhandlungswege ein Einvernehmen nicht erzielt werden und wird die in Artikel 14 erwähnte Schiedskommission um einen Spruch angegangen, so hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Spruch der Schiedskommission das Recht, den Betrag der nächstfälligen Jahresleistung herabzusetzen, vorausgesetzt daß sie innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ihre Absicht mitteilt, eine solche Jahresleistung in dieser Weise herabzusetzen.

Artikel 11

Aendern sich während der Laufzeit dieses Abkommens die Umstände in der Weise, daß sich daraus eine wesentliche Verminderung der Substanz der von der Bundesrepublik Deutschland gemäß diesem Abkommen übernommenen Verpflichtung ergibt, so werden die Vertragschließenden Parteien zu dem Zwecke der Anpassung der noch ausstehenden Jahresleistungen an die derart veränderten Umstände Verhandlungen aufnehmen.

Artikel 12

(a) Die Israelische Regierung wird als ihren einzigen und ausschließlichen Vertreter in die Bundesrepublik Deutschland eine Mission entsenden, die beauftragt wird, dieses Abkommen für die Israelische Regierung durchzuführen. Die Mission wird den Namen „Israel Mission“ oder einen anderen Namen führen, auf den sich die beiden Vertragschließenden Parteien einigen.

(b) Die Israelische Mission ist berechtigt, alle Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, die im Zusammenhang mit der raschen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Abkommens erforderlich sein können; insbesondere ist sie berechtigt:

(i) über die Lieferung von Waren und die Leistung von Diensten gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Aufträge zu vergeben und Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie die hierfür notwendigen Zahlungen vorzunehmen,

(ii) Beratungen mit amtlichen und nichtamtlichen Stellen und Organisationen über alle Fragen zu führen, die sich auf die Durchführung des vorliegenden Abkommens beziehen,

(iii) sich mit allen sonstigen Angelegenheiten zu befassen, die sich in Verbindung mit den oben angeführten Tätigkeiten ergeben.

c) Die Israelische Mission gilt als eine juristische Person im Sinne des deutschen Rechts. Die Israelische Mission bedarf nicht der Eintragung in das Handelsregister. Die Namen der für die Israelische Mission vertretungsberechtigten Personen sind von der Israelischen Mission im Bundesanzeiger laufend zu veröffentlichen und außerdem in anderer Weise öffentlich bekannt zu machen. Diese Personen gelten Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt für die Israelische Mission, solange der Widerruf ihrer Befugnis nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht ist.

Die Israelische Mission ist der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte hinsichtlich der Rechtsbeziehungen unterworfen, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit ergeben. Sie ist von der Verpflichtung befreit, wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das Konto der Israelischen Mission bei der Bank deutscher Länder oder bei einer an deren Stelle tretenden Zentralnotenbank sowie ihre Konten bei Außenhandelsbanken haften für alle Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der genannten Tätigkeit ergeben; sie unterliegen auch der Beschlagnahme und der Zwangsvollstreckung.

(d) Der Leiter der Israelischen Mission bedarf für die Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit der Zustimmung der Bundesregierung. Diese Zustimmung kann von der Bundesregierung widerrufen werden. Der Leiter der Israelischen Mission wird der Bundesregierung die Namen des gesamten Personals der Israelischen Mission mitteilen, wobei die höheren Beamten besonders zu bezeichnen sind.

(e) Die Israelische Mission ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsstellen zu errichten, soweit es für die wirksame Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich erscheint, unter der Bedingung jedoch, daß die Orte, wo diese Geschäftsstellen errichtet werden, zwischen der Israelischen Mission und den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren sind.

(f) Für die Israelische Mission, ihr Personal, soweit es israelische Staatsanhörigkeit besitzt, und ihre Geschäftsräume gelten folgende Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Courtoisien:

(i) Die Unterstützung im Verwaltungswege, die ausländischen Missionen in der Bundesrepublik gewöhnlich gewährt wird und für die wirksame Erfüllung der Tätigkeit der Israelischen Mission und ihres Personals israelischer Staatsangehörigkeit erforderlich ist.

(ii) Befreiung des Einkommens der Israelischen Mission, das aus der Erfüllung aller ihrer im Absatz (b) dieses Artikels genannnten Tätigkeiten fließt, sowie des der Erfüllung dieser Aufgaben dienenden Vermögens von allen in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie von der Vermögensteuer.

(iii) Befreiung derjenigen der Israelischen Mission gehörenden Grundstücke in der Bundesrepublik, die unmittelbar der Erfüllung der Tätigkeit der Israelichen Mission oder der Unterbringung ihrer Mitglieder israelischer Staatsangehörigkeit dienen, von der Grundsteuer.

(iv) Befreiung des Gehalts und der Bezüge des Leiters der Israelischen Mission und ihrer ständigen Beamten israelischer Staatsangehörigkeit, soweit das Gehalt und die Bezüge für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Israelischen Mission gezahlt werden, von den in der Bundesrepublik erhobenen Steuern vom Einkommen.

(v) Befreiung aller Gegenstände, die für die amtlichen Zwecke der Israelischen Mission und für den persönlichen Gebrauch des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission bestimmt sind, von Einfuhrzoll, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände bei dem ersten Eintreffen der Beamten in der Bundesrepublik oder zu einer späteren Zeit während ihrer Amtszeit eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß keine Gegenstände in das Gebiet gebracht werden dürfen, deren Einfuhr in das Gebiet der Bundesrepublik gemäß den im Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Gesetzen und Verordnungen verboten ist; Befreiung aller auf Gewalt dieses Unterabsatzes in das Bundesgebiet eingeführten Gegenstände von allen wirtschaftlichen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Einfuhr in das Bundesgebiet oder Ausfuhr aus dem Bundesgebiet.

Die Gewährung der in diesem Unterabsatz genannten Vorrechte kann von einer vom Leiter oder einem von ihm zu diesem Zwecke bevollmächtigten höheren Beamten der Israelischen Mission erteilten Bescheinigung darüber abhängig gemacht werden, daß die nach Menge, Art, Markierung, Nummer und Inhalt bezeichneten Sendungen ausschließlich für einen der in diesem Unterabsatz genannten Zwecke bestimmt sind.

(vi) Befreiung des Leiters und der höheren Beamten israelischer Staatsangehörigkeit der Israelischen Mission von der deutschen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführten Handlungen, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften des Absatzes (c) dieses Artikels; Befreiung des Leiters und der genannten höheren Beamten der Israelischen Mission von Verhaftungen, ausgenommen für solche Verstöße gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die als Verbrechen definiert sind.

(vii) Befreiung der Amtsräume der Israelischen Mission von allen Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Befreiung der Archive von Einsicht, Sicherstellung und Beschlagnahme, mit Ausnahme jedoch des Rechts, Zustellungen vorzunehmen.

(viii) Befreiung des Leiters und der Mitglieder der Israelischen Mission von der Verpflichtung, vor Gericht oder sonstwo Dokumente aus den Archiven der Israelischen Mission vorzulegen oder über ihren Inhalt als Zeuge auszusagen, es sei denn, daß sich diese Dokumente auf die Handelstätigkeit der Israelischen Mission beziehen.

(ix) Das Recht der Israelischen Mission, Verschlüsselungsmaterial zu benutzen sowie diplomatische Kuriere zu empfangen und zu versenden.

Artikel 13

(a) Die Vertragschließenden Parteien setzen eine Gemischte Kommission ein, die aus Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel gebildet wird.

(b) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag der Vertreter einer der beiden Parteien zusammen.

(c) Die Gemischte Kommission hat folgende Aufgaben:

(i) alle Fragen, die sich zwischen den Vertragschließenden Parteien aus oder in Verbindung mit der Durchführung dieses Abkommens ergeben, zu behandeln, insbesondere die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, alle Schwierigkeiten zu prüfen, die dabei entstehen können, sowie Entscheidungen zur Lösung dieser Schwierigkeiten zu treffen,

(ii) Warenlisten gemäß den Vorschriften des Artikels 6 festzusetzen.

Artikel 14

(a) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben und die durch Verhandlungen nicht beigelegt werden, werden auf Antrag einer der Parteien einer Schiedskommission unterbreitet, die nach den folgenden Vorschriften gebildet ist.

(i) Jede der Vertragschließenden Parteien wird der anderen Partei die Benennung eines Schiedsrichters innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens mitteilen.

(ii) Innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der beiden Schiedsrichter werden die Vertragschließenden Parteien einverständlich den Obmann der Schiedskommission ernennen.

(iii) Falls innerhalb der in den Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Fristen eine der Vertragschließenden Parteien den Schiedsrichter nicht ernennt oder die Vertragschließenden Parteien sich nicht über die Ernennung des Obmannes einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Antrag der einen oder der anderen Vertragschließenden Partei von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(iv) Der Obmann darf weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragschließenden Parteien besitzen noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in deren Staatsgebiet haben noch im Dienste einer der Vertragschließenden Parteien stehen.

(b) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Schiedskommission wird drei Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre gemäß den Vorschriften des vorstehenden Absatzes (a) neu gebildet. Die Mitglieder der Schiedskommission können wiederernannt werden.

c) Ein Mitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, führt seine Amtstätigkeit bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiter. Nach dessen Ernennung wird das Mitglied, sofern der Obmann nichts anderes bestimmt, seine Amtstätigkeit in solchen anhängigen Fällen, bei denen es mitgewirkt hat, bis zu ihrer endgültigen Entscheidung fortsetzen.

(d) Wenn ein Schiedrichter oder der Obmann während seiner Amtszeit stirbt oder sein Amt niederlegt, so wird die freigewordene Stelle gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) dieses Artikels besetzt.

(e) Die Schiedskommission tritt an einem vom Obmann zu bestimmenden Orte zusammen.

(f) Die Schiedskommission setzt ihre Verfahrensvorschriften fest; insbesondere kann sie Zeugen und Sachverständige laden und schriftliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

Die Schiedskommission kann von mündlichen Verhandlungen absehen, wenn die Vertragschließenden Parteien damit einverstanden sind.

(g) Die Vertragschließenden Parteien werden veranlassen, daß ihre Gerichte auf Ersuchen der Schiedskommission in den bei dieser anhängigen Fällen Rechtshilfe durch Vernehmung von Zeugen und durch Bewirkung von Zustellungen gewähren.

(h) Die Schiedskommission sowie in Dringlichkeitsfällen und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Schiedskommission der Obmann können einstweilige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte einer der Parteien anordnen. Von dem Obmann angeordnete Maßnahmen werden nach Ablauf eines Monats ungültig, falls sie nicht von der Schiedskommission bestätigt werden.

Die Vertragschließenden Parteien haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

(i) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters. Alle Kosten der Schiedskommission werden von den Vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Bezüge des Obmanns für jeden einzelnen Fall und ihre Aufteilung zwischen den Parteien werden von der Schiedskommission festgesetzt.

(k) Der Spruch der Schiedskommission unterliegt keinem Rechtsmittel und ist für die Parteien bindend.

Die Schiedskommission kann eine Frist für die Ausführung ihres Spruches festsetzen.

(l) Soweit die Vertragschließenden Parteien sich nicht auf eine andere Lösung einigen, kann jeder Streitfall, der zwischen den Parteien über die Auslegung oder die Ausführung eines Spruches der Schiedskommission entsteht, auf Antrag jeder der Parteien der Schiedskommission unterbreitet werden.

Nimmt die Schiedskommission aus irgendeinem Grunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats an und einigen sich die Parteien nicht auf eine andere Lösung, so soll der Streitfall einer ad-hoc-Schiedskommission vorgelegt werden, die gemäß den Vorschriften des Absatzes (a) zu bilden ist.

(m) Die Schiedskommission ist nur zuständig, sich mit Streitigkeiten zwischen den Vertragschließenden Parteien über die in Artikel 12 Absatz (c) angeführten Rechtsbeziehungen zu befassen, nachdem alle örtlich gegebenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

Artikel 15

(a) Die in Artikel 14 dieses Abkommens genannte Schiedskommission ist auch für Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des heute von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ aufgesetzten Protokolls Nr. 2 ergeben, und zwar in den hier folgenden Fällen nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Bestimmungen:

(i) Ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, daß die Conference den Bestimmungen des Artikels 2 des Protokolls nicht nachgekommen ist, so ist sie innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, der für die Uebersendung der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Mitteilung festgesetzt ist, berechtigt, die Schiedskommission anzurufen.

Stellt die Schiedskommission fest, daß die Conference einen Betrag nicht für die in dem Protokoll erwähnten Zwecke oder ohne wichtigen Grund nicht verwendet oder die in Artikel 2 des Protokolls vorgesehene Mitteilung nicht gemacht hat, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, eine Summe zurückzubehalten, die dem Betrag entspricht, auf den sich der Streitfall bezieht. Eine solche Summe kann von den nächstfälligen Jahresleistungen insoweit zurückbehalten werden, als diese Jahresleistungen den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Falls eine Jahresleistung den Betrag von 250 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, so kann der zurückzubehaltende Betrag von der letzten auf Grund dieses Abkommens zahlbaren Jahresleistung abgezogen werden.

(ii) An die Schiedskommission kann der Antrag gestellt werden festzustellen, daß die Conference, nachdem ein Spruch der Schiedskommission gemäß dem obigen Unterabsatz (i) ergangen ist, später aus anderen Quellen stammende Gelder für die in Artikel 2 des Protokolls angegebenen Zwecke verwendet oder nachträglich einen nicht verwendeten Betrag für diese Zwecke ausgegeben oder nachträglich die im Protokoll erwähnte Mitteilung gemacht hat. Falls die Schiedskommission diesem Antrag stattgibt, verliert die Bundesrepublik Deutschland ihr Recht, eine solche Summe gemäß dem früher erlassenen Spruch zurückzubehalten oder abzuziehen. Die früher zurückbehaltenen Beträge sind von ihr nachzuzahlen.

(iii) Bestehen Unklarheiten über den Fortbestand der „Conference on Jewish Material Claims against Germany" oder über ihren Rechtsnachfolger, so ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, bei der Schiedskommission eine Entscheidung zu beantragen, die diese Unklarheiten beseitigt.

(iv) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Artikel 3 des Protokolls erwähnten Benachrichtigung eine Entscheidung der Schiedskommission über die Uebertragung oder die vorgesehene Uebertragung der Rechte und Pflichten der genannten Conference an einen Nachfolger anzurufen, damit festgestellt wird, ob eine solche Uebertragung im Hinblick auf die in Artikel 2 des Protokolls getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig angesehen werden kann.

(b) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany ist berechtigt, allen auf Grund dieses Artikels eingeleiteten Verfahren beizutreten.

Artikel 16

(a) Die folgenden Anhänge und Schreiben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens:

(i) Warenliste;
Anhang zu Artikel 7;
Anhang zu Artikel 9;

(ii) Schreiben Nr. 1 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel über die Regelung der israelischen Forderung und die Rechte israelischer Staatsangehöriger auf Grund der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Schreiben Nr. 1 b
Antwort des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 1 a

Schreiben Nr. 2 a
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation zu Artikel 5.

Schreiben Nr. 2 b
Antwort der Vorsitzenden der Israelischen Delegation auf Schreiben Nr. 2 a.

Schreiben Nr. 3 a
Schreiben des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 6.

Schreiben Nr. 3 b
Antwort des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel auf Schreiben Nr. 3 a.

Schreiben Nr. 4 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel zu Artikel 6.

Schreiben Nr. 4 b
Antwort des Bundeskanzlers und Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 4 a.

Schreiben Nr. 5 a
Schreiben der Vorsitzenden der Israelischen Delegation zu Artikel 7.

Schreiben Nr. 5 b
Antwort des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 5 a.

Schreiben Nr. 6 a
Schreiben der Vorsitzenden der Israelischen Delegation zu Artikel 8.

Schreiben Nr. 6 b
Antwort des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 6 a.

Schreiben Nr. 7 a
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation zu Artikel 8.

Schreiben Nr. 7 b
Antwort der Vorsitzenden der Israelischen Delegation auf Schreiben Nr. 7 a.

Schreiben Nr. 8 a
Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Staates Israel zu Artikel 12.

Schreiben Nr. 8 b
Antwort des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland auf Schreiben Nr. 8 a.

Schreiben Nr. 9 a
Schreiben des Vorsitzenden der Israelischen Delegation zu Artikel 12.

Schreiben Nr. 9 b
Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation auf Schreiben Nr. 9 a.

(b) Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der „Conference on Jewish Material Claims against Germany" heute aufgesetzten und un-

terzeichneten Protokolle Nr. 1 und 2 sind nur zu Verweisungszwecken beigelegt.

Artikel 17

(a) Dieses Abkommen ist so schnell wie möglich in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Verfahren der Vertragschließenden Parteien zu ratifizieren.

(b) Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich zwischen beglaubigten Vertretern der Vertragschließenden Parteien im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auszutauschen.

Hierüber wird vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen ein Protokoll aufgenommen werden. Der Generalsekretär wird hiermit gebeten, jeder der Vertragschließenden Parteien beglaubigte Abschriften auszuhändigen.

(c) Dieses Abkommen tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Luxemburg am zehnten Tag des Monats September 1952 in zwei Urschriften in englischer Sprache, von denen je eine Ausfertigung für jede der Regierungen der Vertragschließenden Parteien bestimmt ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gez. Adenauer

Für den Staat Israel
gez. M. Sharett

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 vom 20. 3. 1953.

Zusammenfassung der Anhänge und Briefwechsel*

Warenliste

Die zum Abkommen gehörende Warenliste sieht jährlich folgende Lieferungen vor:

		DM
Stahl und Eisen sowie NE-Metalle . . .		26 500 000
davon		
Roheisen	350 000	
Walzwerkerzeugnisse . . .	11 500 000	
Gießerei-Erzeugnisse . . .	6 250 000	
Gezogene und kaltgewalzte Eisen- u. Stahl-Erzeugnisse	3 100 000	
Halbmaterial aus NE-Metallen und deren Legierungen . .	5 300 000	
Erzeugnisse der stahlverarbeitenden Industrie		45 000 000
davon		
Maschinenbau	17 000 000	
Kraftfahrzeug- und Zweirad-Industrie	4 500 000	
Stahlbau	7 000 000	
Schiffbau	2 000 000	
Elektro-Industrie	9 000 000	
Feinmechanik und Optik . .	1 000 000	
Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	4 500 000	
Erzeugnisse der chemischen und sonstigen Industrien		35 000 000
davon		
Kautschuk- und Asbesterzeugnisse	1 800 000	
Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse	13 000 000	
Textilindustrie	1 800 000	
Holzverarbeitung und verwandte Gebiete	12 100 000	
Leder u. Erzeugnisse der lederverarbeitenden Industrie . .	1 800 000	
Steine und Erden (Baumaterialien)	1 350 000	
Keramische u. Glaserzeugnisse (Bauzubehörmaterialien) . .	1 350 000	
Mineralölwirtschaft u. Bergbau	1 800 000	
Landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse		3 500 000
Zuchtvieh, Saatgut usw.		
Dienstleistungen		15 000 000
Versicherungen, Transport u. Frachtkosten, administrative Ausgaben usw.		
Gesamtwert der jährlichen Lieferungen . .		125 000 000

Anhänge zu Artikel 7 und 9

In einem Anhang zu Artikel 7 werden die Modalitäten der Auftragserteilung und Rechnungsprüfung näher umschrieben. Als Partner für die israelische Mission in der Bundesrepublik wird eine „Bundesstelle" eingerichtet.

Der Anhang zu Artikel 9 sieht die Einrichtung eines zinslosen D-Mark-Kontos bei der Bank deutscher Länder vor, auf dem die von der Bundesregierung überwiesenen Beträge gutgeschrieben werden. Von diesem Konto aus erfolgen die Ueberweisungen auf die von der israelischen Mission bei deutschen Außenhandelsbanken eingerichteten Konten.

Schreiben Nr. 1a und 1b vom 10. September 1952

In diesem Briefwechsel wird unter Bezugnahme auf das Protokoll Nr. 1 festgestellt, daß die vom Staate Israel gegenüber der Bundesrepublik geltend gemachte Forderung auf Entschädigung für Eingliederungskosten jüdischer Flüchtlinge mit dem Inkrafttreten des Abkommens als geregelt angesehen wird und daß Israel gegen die

*) Die hier inhaltlich wiedergegebenen Anhänge und Briefwechsel stellen einen integrierenden Bestandteil des Abkommens dar.

Bundesrepublik keine weiteren Forderungen wegen der in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung entstandenen Schäden erheben wird. Individuelle Ansprüche israelischer Staatsangehöriger auf Grund der geltenden oder künftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung der Bundesrepublik werden durch das Abkommen nicht berührt.

Schreiben 2a und 2b vom 10. September 1952

In diesem Briefwechsel wird unter Bezugnahme auf Artikel 5 festgelegt, daß der israelischen Mission keine Ausfuhrhändlervergütung und keine Ausfuhrvergütungen zustehen.

Schreiben 3a und 3b vom 10. September 1952

In diesem Briefwechsel sagt die israelische Regierung unter Bezugnahme auf Artikel 6 zu, bei dem Ankauf von Waren soweit wie möglich vorzugsweise von Angeboten der West-Berliner Industrie Gebrauch zu machen.

Schreiben 4a und 4b vom 10. September 1952

In diesem Briefwechsel wird unter Bezugnahme auf Artikel 6 vereinbart, daß Oellieferungen nichtdeutschen Ursprungs zunächst für die Dauer eines Jahres an Israel erfolgen werden, die dem gesamten, von Israel schon bisher durch englische Oelgesellschaften bezogenen Quantum entsprechen und die etwa zwei Drittel des gesamten Bedarfes Israels an Oel ausmachen. Eine Fortsetzung dieser Regelung über die vorgesehene Zeitdauer hinaus ist grundsätzlich vorgesehen, hängt jedoch davon ab, ob der Bundesrepublik zu gegebener Zeit genügend Devisen zur Verfügung stehen werden.

Schreiben 5a und 5b vom 10. September 1952

Unter Bezugnahme auf Artikel 7 wird vereinbart, daß der Staat Israel eine Regierungsstelle in Israel einrichtet, für die die Israel-Mission in der Bundesrepublik als einziger und ausschließlicher Beauftragter tätig sein wird.

Schreiben 6a und 6b vom 10. September 1952

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz c werden Einzelheiten über den Seetransport der zu liefernden Waren geregelt. Dabei ist vorgesehen, daß keine Schiffe unter deutscher Flagge israelische Häfen anlaufen werden.

In einem späteren Briefwechsel vom 3. März 1953 hat sich der Staat Israel jedoch damit einverstanden erklärt, die sogenannte Flaggenklausel zu streichen.

Schreiben 7a und 7b vom 10. September 1952

Dieser Briefwechsel sieht unter Bezug auf Artikel 8 Absatz a vor, daß aus den für Dienstleistungen vorgesehenen Beträgen auch Zahlungen zur Unterstützung von Juden in der Bundesrepublik und West-Berlin zur Verfügung gestellt werden können.

Schreiben 8a und 8b vom 10. September 1952

In diesem Briefwechsel werden der Israel-Mission in der Bundesrepublik schon vor Inkrafttreten des Abkommens die in Artikel 12 f vorgesehenen Rechte und Vorrechte gewährt.

Schreiben 9a und 9b vom 10. September 1952

Dieser Schriftwechsel gestattet der Israel-Mission unter Bezug auf Artikel 12 b die Beratung und Unterstützung israelischer Staatsangehöriger in Fragen, die sich aus der in der Bundesrepublik jeweils geltenden internen Wiedergutmachungsgesetzgebung ergeben.

Britische Erklärung zum Besuch Marschall Titos in London vom 16. bis 21. März 1953

Marschall Josip Broz *Tito,* Präsident der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, hat in Begleitung des jugoslawischen Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten, Kotscha *Popowitsch,* und anderer Berater als Gast der Regierung Ihrer Majestät fünf Tage in diesem Lande verbracht.

Während seines Aufenthaltes besuchte Präsident Tito die Königin und war bei Ihrer Majestät, dem Premierminister und dem Außenminister zu Gast. Der Präsident hatte auch Gelegenheit, andere Minister und Mitglieder aller Parteien beider Häuser des Parlamentes zu treffen. Der Besuch Präsident Titos in London, der demjenigen Edens in Belgrad vom letzten Herbst folgte, hat aufs neue geholfen, das enge Verhältnis zwischen den beiden Regierungen zu entwickeln und die in zwei Kriegen geschmiedete Freundschaft zwischen den beiden Ländern zu stärken. Beide Regierungen sind voll Vertrauen, daß diese Bande dauernd sein werden.

Im Verlauf einer Reihe von Besprechungen, die in einer offenen und herzlichen Atmosphäre geführt wurden, fand eine umfassende Prüfung der Weltlage statt, welche die weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten zeigte. Die Regierung Ihrer Majestät begrüßte die Entwicklung enger Beziehungen zwischen Jugoslawien, Griechenland und der Türkei als wertvollen Beitrag zur Stärkung des Friedens. Es wurde festgestellt, daß eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Jugoslawien und Italien die Einigkeit der friedliebenden Nationen noch weiter festigen würde. Auch über andere Aspekte der britisch-jugoslawischen Beziehungen fand ein nützlicher Meinungsaustausch statt.

Die beiden Regierungen erklärten ihr gemeinsames Interesse am Widerstand gegen die Aggression und an der Erhaltung nationaler Unabhängigkeit. Sie beschlossen, eng miteinander und mit anderen freiheitsliebenden Nationen zur Verteidigung des Friedens zusammenzuarbeiten. Sie waren sich darüber einig, daß im Falle einer Aggression in Europa der daraus resultierende Konflikt kaum lokalen Charakter bewahren könnte.

Präsident Tito und seine Begleitung werden das Land auf dem Seewege am Samstag, 21. März, verlassen und bis Malta von Schiffen der Königlichen Marine eskortiert werden.

Quelle: *The Times* vom 21. März 1953. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Schlußkommuniqué über die französisch-amerikanischen Besprechungen in Washington vom 28. März 1953

1. Die Vertreter der Vereinigten Staaten und Frankreichs, die in Washington zusammentraten, haben heute eine detaillierte Ueberprüfung eines weiten Feldes von Problemen zu Ende geführt, denen sich beide Regierungen in Europa, dem Fernen Osten und dem Vorderen Orient gegenübersehen. Der Frieden wird immer die grundlegende Politik der Vereinigten Staaten und Frankreichs bleiben. Die Diskussionen drehten sich deshalb um Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens dort, wo gekämpft wird, und zur Konsolidierung des Friedens dort, wo eine Gefahr besteht.

2. Man stimmte darin überein, daß, weil konkrete gegenteilige Beweise fehlen, die jüngsten Entwicklungen in der Sowjetunion die Natur der Bedrohung, der sich die freie Welt gegenübersieht, nicht verändert haben. Die Vertreter beider Länder waren sich vollständig einig über die Notwendigkeit, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die kommunistischen Aggressionen im Fernen Osten zurückzuweisen und die Verteidigung der freien Länder im Westen zu stärken. Sie bleiben davon überzeugt, daß echter Friede nur durch konstruktive Bemühungen aller freien Nationen errungen und erhalten werden kann.

3. Es wurde gemeinsam festgestellt, daß die aggressiven kommunistischen Aktionen im Fernen Osten offenbar Teilerscheinungen eines Gesamtplanes sind. Da nun die Streitkräfte der Französischen Union, eingeschlossen diejenigen der assoziierten Staaten, die volle Last des Kampfes in Indochina, wie die Vereinigten Staaten in ähnlicher Weise die schwerste Bürde in Korea tragen, können diese Operationen nicht erfolgreich zu Ende geführt werden, wenn nicht berücksichtigt wird, daß sie innerlich zusammenhängen. Dies bedingt seinerseits die Fortführung häufiger diplomatischer und militärischer Konsultationen zwischen den beiden Regierungen.

Die französische Regierung bekräftigt aufs neue ihre Entschlossenheit, die Schlagkraft der französischen Streitkräfte und derjenigen der assoziierten Staaten in Indochina zu heben, um so die Streitkräfte des kommunistischen Angreifers zu überwinden und den freien Völkern Kambodschas, Laos' und Vietnams Frieden und Wohlstand zu bringen. Die Botschafter von Vietnam und Kambodscha nahmen an dieser Phase der Besprechungen teil.

Das Treffen wurde ferner dazu benützt, die Beratung der Pläne des Oberkommandos in Indochina für neue militärische Aktionen fortzusetzen. Diese Pläne werden entwickelt, um in Indochina zum Erfolg zu kommen, und werden gemeinsam geprüft, damit entschieden werden kann, wie und in welchem Ausmaße die Vereinigten Staaten materielle und finanzielle Unterstützung zur Erreichung des Zieles beisteuern können. Offensichtlich würde jeder Waffenstillstand, der in Korea von den Vereinten Nationen erreicht werden könnte, in der Hoffnung abgeschlossen, daß er ein Schritt zum Frieden sei. Beide Regierungen stimmen jedoch in der Ansicht überein, daß — falls das kommunistische Regime in China einen solchen Waffenstillstand zur Verfolgung aggressiver Kriegführung an anderem Orte im Fernen Osten benützen sollte — ein solches Vorgehen die ernstesten Folgen für die Bemühungen um den Frieden in der ganzen Welt haben müßte und in direktem Gegensatz zu den Uebereinkommen stünde, auf denen ein Waffenstillstand in Korea beruhen müßte.

4. Die beiden Regierungen bekräftigen von neuem, daß es in ihrem gemeinsamen Interesse liege, zusammen mit andern Nationen der freien Welt den Transport von militärisch wichtigen Materialien nach Ländern, deren Politik Frieden und Sicherheit der freien Welt gefährden, zu kontrollieren. Beide Regierungen einigten sich auf weiteres gemeinsames Vorgehen in dieser Richtung. Um die Anwendung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Mai 1951 wirksamer zu gestalten, beabsichtigt die französische Regierung Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu verhindern, daß a) Schiffe, die Ladungen von militärisch wichtigen Waren nach dem kommunistischen China tragen, in französischen Häfen Treibstoff aufnehmen können, b) französische Schiffe Ladungen solcher Waren nach Häfen des kommunistischen Chinas führen.

In Zusammenarbeit mit anderen interessierten Regierungen werden die beiden Regierungen die Liste der gesperrten Waren für China ständig im Auge behalten, um fortlaufend jene Güterpositionen hinzuzufügen, deren militärisch wichtiger Charakter sich inzwischen erwiesen hat.

5. Bei ihren Diskussionen über den europäischen Abschnitt anerkannten die beiden Regierungen die Notwendigkeit, einen deutschen Beitrag zur Verteidigung Europas zu gestatten und durch einen Vertrag das augenblickliche Besatzungsregime in Deutschland abzulösen. Beide Regierungen einigten sich auf die Notwendigkeit, mit geringster Verzögerung die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu errichten, welche die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich fördern und so den Interessen der atlantischen Gemeinschaft dienen und die Sicherheit und Einigkeit Europas stärken wird. Die beiden Delegationen nahmen mit Befriedigung von der Einigung der Interimskommission der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft über die von Frankreich zur Interpretierung des Vertrags vorgeschlagenen Protokolle Kenntnis. Die französischen Vertreter glaubten, die Annahme dieses Kompromisses durch ihre Regierung in Aussicht stellen zu können. Es wurde festgestellt, daß dieser wichtige Schritt auf dem Wege zur Ratifizierung des Vertrages einen schnellen Fortschritt in der Interimskommission über die technischen Maßnahmen zur Vorbereitung des Inkraftsetzens der Verträge ermöglichen wird und auf diese Weise eine Gewähr bietet, daß die Vorteile, die zu erwarten sind, so rasch als möglich nach der Ratifikation in Erscheinung treten.

Die Wichtigkeit der Beilegung der Saarfrage wurde anerkannt, und man kam überein, eine Lösung bei näch-

ster Gelegenheit auf jener Basis zu suchen, die einen europäischen Status für die Saar gemäß den Prinzipien der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Montanunion vorsieht. Die französische Delegation erläuterte im Detail die Gründe, die nach ihrer Ansicht ein französisch-deutsches Abkommen über eine solche Regelung noch vor der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft als berechtigte Forderung und als Notwendigkeit erscheinen lassen.

6. Die französische Delegation hat sodann die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen dargelegt, wie sie sich für Frankreich aus der Durchführung des Verteidigungsprogrammes in Europa und im Fernen Osten ergeben.

7. Die beiden Delegationen anerkannten, daß die Verteidigungsgemeinschaft innerhalb einer sich ständig weiterentwickelnden atlantischen Gemeinschaft errichtet werden muß. Deshalb legen sie großen Wert auf die Bemühungen zur Hebung der Wirksamkeit der NATO. Diese allgemeine Frage wie auch die des notwendigen Gleichgewichts zwischen militärischen Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten wird in der nächsten Sitzung des NATO-Rates in Paris am 23. April neuerdings erörtert werden.

8. Die Teilnahme Frankreichs an einer Europäischen Gemeinschaft ändert in keiner Weise seine Interessen und seine Verantwortung außerhalb Europas. Im Lichte der Weltstellung beider Nationen, wie sie besonders in der Satzung der Vereinten Nationen ihren Ausdruck findet, werden die beiden Regierungen, wenn es notwendig ist, wie in der Vergangenheit so auch in Zukunft allgemeine Probleme miteinander besprechen.

9. Es fand auch ein Meinungsaustausch über Wirtschafts- und Finanzfragen statt. Die Diskussion umschloß eine Ueberprüfung der budgetären Lage und Aussichten sowie der wirtschaftlichen Entwicklung in den Vereinigten Staaten und Frankreich. Die französischen Vertreter gaben ihrer Meinung über die soeben zu Ende gegangene Konferenz des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) in Paris Ausdruck, welche die Fortschritte in Richtung auf einen besser ausgeglichenen und vermehrten Welthandel sowie das Ziel der Konvertierbarkeit der Währungen und des multilateralen Handels- und Zahlungsverkehrs zum Gegenstand hatte. Man kam überein, daß Schritte im Interesse der Beschleunigung dieses Fortschrittes weiterer Erwägungen durch die Vereinigten Staaten, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates und anderer Regierungen bedürfen.

Quelle: *New York Times* vom 29. März 1953 und *Le Monde* vom 31. März 1953. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Vorschläge der Europa-Union zur Bildung einer einheitlichen Währungsgrundlage der Montanunion

Resolution der Währungskommission vom 1. März 1953

1. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat in den beteiligten sechs Ländern einen Gemeinsamen Markt für Kohle, Eisen und Schrott sowie Stahl geschaffen. Der sich daraus ergebende wie überhaupt der gesamte Wirtschaftsverkehr dieser sechs Länder bedingt — noch bevor nach dem Vorschlag der Niederlande eine Zollunion geschaffen werden kann — die Bildung einer einheitlichen Währungsgrundlage.

2. Unter Berücksichtigung des Merton-Planes (9. April 1952) und der Resolution des Jahreskongresses der Europa-Union in Eßlingen (26. Oktober 1952) empfiehlt die Europa-Union im Sinne ihrer föderalistischen Zielsetzung als Uebergangsstadium zur Konvertierbarkeit der Währungen eine Verrechnungswährung (etwa Goldfranken) in Relation zu den nationalen Währungen einzuführen. Die Steuerung dieses Verrechnungssystems verlangt die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Verrechnungsbank der sechs Montanunion-Länder.

3. Zur schnellen Erreichung dieses Zieles erscheint zunächst eine Beschränkung auf die sechs Montanunion-Länder angezeigt. Die Beteiligung soll jedoch den Ländern der EZU und den übrigen europäischen Ländern offenbleiben. Die Europa-Union schlägt hierfür die sofortige Konstituierung einer Kommission bei der Hohen Behörde in Luxemburg zur Vorbereitung einer Bank der Länder der Montanunion vor.

4. In Uebereinstimmung mit der Resolution der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Brüssel (31. Januar 1953) hält die Europa-Union es für die Pflicht jedes beteiligten Landes, die Sanierung seiner Währung zu betreiben sowie eine Koordinierung der Wirtschafts-, Kredit-, Steuer- und Finanzpolitik mit etwaigem Finanzausgleich durchzuführen.

5. Als Ziel muß schließlich eine Verknüpfung des europäischen Konvertibilitätssystems mit den Gegebenheiten des Dollarraumes angestrebt werden.

Quelle: „Bericht über die 1. Vollsitzung der ständigen Währungskommission der Europa-Union am 28. 2./1. 3. 1953 in Niederbreisig." Generalsekretariat der Europa-Union, Frankfurt. 8. 4. 1953. Vervielfältigt. 8 Seiten.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

8. JAHR 20. APRIL 1953 8. FOLGE

Die ersten Schritte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*

Von Dr. Rainer Barzel

Seit dem 10. August 1952 beginnt die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Wirklichkeit zu werden. Sie beginnt erst Wirklichkeit zu werden, weil sowohl aus der Natur der Sache wie nach dem Vertrag eine schrittweis-organische und nicht eine plötzlich-gewaltsame Verwirklichung dieser Gemeinschaft erforderlich ist.

Es kann sich heute also noch nicht darum handeln, an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Frage zu richten, ob und wie sie die großen politischen Ziele erreicht hat, die ihr von ihren Vätern gesteckt worden sind. Ja, es kann heute noch nicht einmal untersucht werden, ob und wie die Montanunion die wirtschaftlichen Tatbestände realisiert hat, die zu schaffen ihr aufgegeben sind, um diese politischen Ziele zu erreichen. Denn der Vertrag über die Montanunion sieht die Ingangsetzung der Gemeinschaft in zwei Etappen vor, in denen von den Organen der Gemeinschaft ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen sind. Diese Etappen sind im Vertrag als Anlauf- und als Uebergangszeit vorgesehen.

Deshalb kann es sich heute nur um die Aufgabe handeln, die ersten Schritte dieser Montangemeinschaft einmal im Zusammenhang darzustellen. Die ersten Schritte aber sind ja gewöhnlich entscheidend, weil sie die Richtung bestimmen, Tempo und Stil des Handelns erkennen und darum — vielleicht — die Zukunft erahnen lassen.

Die Maßnahmen während der Anlaufzeit

Mit dem 23. Juli 1952, dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages, begann die im Vertrag vorgesehene Anlaufzeit. Diese Anlaufzeit ist die erste Etappe zur Ingangsetzung des Vertrages. Während dieses Zeitabschnittes waren ganz bestimmte, im Abkommen über die Uebergangsbestimmungen festgelegte Aufgaben zu erfüllen.

Einsetzung der Organe der Gemeinschaft

Die wichtigste dieser Aufgaben während der Anlaufzeit war die Einsetzung der Organe der Gemeinschaft. Diese Aufgabe ist inzwischen erfüllt. Alle Organe der Gemeinschaft haben ihre Arbeit aufgenommen.

1. Die *Hohe Behörde* trat am 10. August 1952 zum ersten Male in Luxemburg zusammen[1]. Die neun Mitglieder des wichtigsten Organs der Gemeinschaft wurden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt[2].

Die so berufene Hohe Behörde bleibt nach den Bestimmungen des Vertrages[3] während eines Zeitraums von sechs Jahren nach dem Zeitpunkt der Errichtung des Gemeinsamen Marktes im Amt, wenn nicht die Gemeinsame Versammlung sie vorher zum Rücktritt zwingt.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Hohen Behörde sind nach dem Vertrag durch den Ministerrat festzusetzen. Der Entwurf eines Statutes für die Mitglieder der Hohen Behörde liegt vor. Er enthält Bestimmungen über Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Pensionen usw. Er ist jedoch noch nicht verabschiedet und befindet sich noch im Stadium der Diskussion.

Zur Unterstützung der Mitglieder der Hohen Behörde ist eine *Verwaltung* in Luxemburg eingerichtet worden, der zur Zeit rund 300 Personen angehören. Von diesen 300 Mitarbeitern der Hohen Behörde ist allein ein Fünftel im Sprachendienst tätig. Innerhalb dieser Verwaltung gibt es *fünf Hauptabteilungen*, nämlich je eine für Produktion, für Markt, für Investitionen, für Wirtschaft und für Arbeiterfragen sowie *sechs Abteilungen*, nämlich eine Abteilung Finanzen, eine Transportabteilung, eine Kontrollabteilung, eine Rechtsabteilung, die Abteilung Statistik und die Verwaltungsabteilung.

Die Geschäftsordnung für die Mitglieder der Hohen Behörde liegt noch nicht vor. Es ist vorerst nicht daran gedacht, die einzelnen Mitglieder der Hohen Behörde zu „Fachministern" zu machen. Vielmehr erledigen die Mitglieder der Hohen Behörde gemeinsam alle anfallenden Aufgaben.

Die Angehörigen der Verwaltung der Hohen Behörde sind vorerst auf Grund von Dienstverträgen angestellt.

*) Vortrag, gehalten am 28. März 1953 vor dem Exekutivkomitee des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung in Bonn.

2. Die *Gemeinsame Versammlung,* also das Parlament der Gemeinschaft, hat ihre Arbeit am 10. September 1952 in Straßburg aufgenommen. Damit wurde dieser im Vertrag bestimmte Termin eingehalten. In der ersten Sitzung hat sich die Gemeinsame Versammlung vor allem mit den Fragen ihrer eigenen Organisation beschäftigt. Es wurde der Holländer M. F. F. A. *de Nerée tot Babberich* zum Generalsekretär der Versammlung bestellt. Als sein Vertreter wurde der Deutsche *W. Hummelsheim* berufen[4].

Die Versammlung setzte außerdem die *ad hoc-Versammlung* ein[5].

Die Gemeinsame Versammlung trat schon am 10. Januar 1953 in Straßburg zu einer zweiten Sitzung zusammen[6].

Die Hohe Behörde war vertraglich verpflichtet, der Gemeinsamen Versammlung zu diesem Termin einen Gesamtbericht[7] über die Lage der Gemeinschaft vorzulegen. Dieser Bericht wurde von der Versammlung diskutiert. Die Diskussion der Versammlung verlief sehr positiv für die Hohe Behörde, deren Arbeiten fast durchweg Anerkennung fanden. Als besonders bedeutsam wurde die positive Erklärung der Deutschen Sozialdemokraten zur bisherigen Arbeit der Hohen Behörde aufgefaßt.

Die Gemeinsame Versammlung beschloß, *sieben Ausschüsse* einzusetzen, und zwar je einen Ausschuß
für Fragen des gemeinsamen Marktes,
für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion,
für Fragen der Sozialpolitik,
für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft,
für Verkehrsfragen,
für Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung,
für die Geschäftsordnung und Immunität.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse mußte sowohl nach nationalen wie nach parteipolitischen Gesichtspunkten abgewogen werden. Es scheint, daß das gelungen ist[8].

Zu einer dritten Sitzung trat die Gemeinsame Versammlung am 11. März 1953 gleichfalls in Straßburg zusammen, weil die Mehrheit der Mitglieder es verlangt hatte. Gegenstand der Beratungen waren Haushaltsfragen.

3. Das dritte Organ der Gemeinschaft, der *Ministerrat,* trat am 8. September 1952 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er hielt damit den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt für seine Arbeitsaufnahme ein. Der Ministerrat hat inzwischen sechs Sitzungen abgehalten und sich dabei mit allen Fragen befaßt, die bisher in der Gemeinschaft zur Diskussion standen[9].

Dem Ministerrat oblag vor allem, die beiden weiteren Organe, nämlich den Gerichtshof und den Beratenden Ausschuß, einzusetzen.

Nach dem Vertrag sind der Ministerrat und in einigen Fällen auch die nationalen Regierungen von der Hohen Behörde zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen erläßt. Die Hohe Behörde legt dem Ministerrat, wenngleich auch meistens erst in letzter Minute, formulierte Entwürfe schriftlich vor. Die Stellungnahmen des Ministerrates kommen im Falle der Konsultation gewöhnlich nicht durch Abstimmung und Mehrheitsentscheidung zustande. Vielmehr diskutieren die Minister in Anwesenheit der Hohen Behörde und übersenden der Hohen Behörde dann das Protokoll.

Die Arbeiten des Ministerrates werden mehr und mehr von den Wirtschaftsministern der Regierungen der Mitgliedstaaten wahrgenommen. Die Außenminister erscheinen nur noch zu besonderen Anlässen im Ministerrat. Der Ministerrat hat vorläufig Arbeitsausschüsse noch nicht eingesetzt. Die Hohe Behörde soll Wert darauf legen, daß das nicht geschieht. Es gibt jedoch eine beachtliche Tendenz im Kreise des Ministerrates, die darauf gerichtet ist, die Arbeit des Ministerrates — etwa nach Vorbild des Deutschen Bundesrates — zu intensivieren. Als erster Schritt auf diesem Wege ist die Einsetzung eines *Ständigen Ausschusses* zu werten. Diesem Ausschuß obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrates.

4. Die Einsetzung des *Gerichtshofes* erfolgt nach dem Vertrag auf die gleiche Weise wie die Einsetzung der Hohen Behörde. Die Arbeitsaufnahme dieses wichtigen Organs der Gemeinschaft verzögerte sich. Nach Luxemburger Ansicht ging diese Verzögerung darauf zurück, daß die Personalvorschläge der deutschen Seite zu lange auf sich warten ließen.

Durch die Verzögerung der Einsetzung des Gerichtshofs verzögerte sich gleichfalls die Aufstellung des Haushalts der Gemeinschaft, weil die wichtigsten Punkte des Haushalts der Gemeinschaft von einem Ausschuß bestimmt werden, dem die Präsidenten des Gerichtshofes, der Hohen Behörde, der Gemeinsamen Versammlung und des Ministerrates angehören. In diesem Präsidentenausschuß führt der Präsident des Gerichtshofs den Vorsitz.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben anläßlich der zweiten Tagung des Ministerrats am 1. und 2. Dezember 1952 sieben Richter und einen Generalanwalt ernannt. Der zweite Generalanwalt wurde erst später ernannt, weil der deutsche Vorschlag hierzu erst verspätet einging. Inzwischen ist das Gericht jedoch komplett[10].

Der Gerichtshof hat sogar schon seine Verfahrensordnung erlassen[11]. Durch die Verkündung dieser Verfahrensordnung im Amtsblatt der Gemeinschaft können nunmehr Klagen vor dem Gerichtshof erhoben werden.

Zum Präsidenten des Gerichtshofs wurde der Italiener *Pilotti* ernannt. Dessen Vertreter ist das deutsche Mitglied des Gerichtshofs, Professor *Riese,* in seiner Eigenschaft als Präsident der ersten Kammer. Inzwischen ist auch die Auslosung der Richter und Generalanwälte erfolgt, deren Stellen nach drei Jahren neu zu besetzen sind[12]. Die beiden deutschen Herren *(Riese und Roemer)* haben bei dieser Auslosung Glück gehabt. Sie scheiden mithin erst nach sechs Jahren aus.

5. Auch die Einsetzung des *Beratenden Ausschusses,* die dem Ministerrat oblag, wurde sehr verzögert.

Die Bildung dieses Ausschusses war naturgemäß besonders schwierig. Es mußte einerseits darauf geachtet werden, daß möglichst alle an der Montanunion Beteiligten einen Sitz in diesem Gremium erhalten, und andererseits war zu beachten, daß die nationale Zusammensetzung den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Erst im Januar hat der Rat seine Erörterungen über die Einsetzung des Beratenden Ausschusses abgeschlossen. Er ernannte 51 Mitglieder, und zwar je 17 Vertreter der Produzenten, der Verbraucher und Händler sowie der Arbeitnehmer. Von diesen 51 Mitgliedern sind 16 Deutsche[13].

Zum Präsidenten des Beratenden Ausschusses wurde der Deutsche Helmuth *Burckhardt* für ein Jahr gewählt. Er gehört dem Beratenden Ausschuß als Vertreter der Erzeugergruppe an und vertritt insbesondere den Unternehmensverband des Aachener Steinkohlenbergbaus.

Dieser Ausschuß ist kein eigenständiges Organ der Gemeinschaft, sondern ein Gremium, das zur ständigen sachverständigen Beratung der Hohen Behörde berufen ist.

Die Herstellung von Verbindungen und Meinungsaustausch

Die zweite Aufgabe der Organe der Gemeinschaft während der Anlaufzeit ist nach dem Vertrag die „Herstellung der Verbindungen zwischen den Organen, den Unternehmen und ihrer Verbände sowie den Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Händlerverbänden mit dem Ziel, die Arbeit der Gemeinschaft auf der Grundlage einer ständigen Fühlungnahme aufzubauen und unter allen Beteiligten gemeinsame Auffassungen und gegenseitige Unterrichtung herbeizuführen"[14].

Zu diesem Zweck berief die Hohe Behörde *Sachverständigenausschüsse* nach Luxemburg, denen Sachverständige aus den Reihen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Regierungen angehörten.

In diesen Ausschüssen wurden die Probleme besprochen, welche die Ingangsetzung der Montanunion, vor allem die Errichtung des Gemeinsamen Marktes, aufwerfen. Gleichzeitig fand in diesen Kommissionen sowie in einer Fülle von Einzelbesprechungen die im Vertrage vorgesehene Fühlungnahme zwischen der Hohen Behörde und den Beteiligten statt.

Die Einberufung dieser Ausschüsse durch die Hohe Behörde blieb nicht unwidersprochen. Es wurde befürchtet, daß die Hohe Behörde über diese Ausschüsse die Arbeit des Beratenden Ausschusses beeinträchtigen wolle, weil diese Ausschüsse von der Hohen Behörde nach freiem Ermessen herangezogen wurden, während der Beratende Ausschuß bestimmte Rechte hat und vom Ministerrat eingesetzt wird. Diese Befürchtung dürfte sich inzwischen als gegenstandslos erwiesen haben, weil die Hohe Behörde die meisten Sachverständigenausschüsse schon seit einiger Zeit nicht mehr einberufen hat.

Verhandlungen mit dritten Ländern

Als weitere Aufgabe für die Anlaufzeit bestimmt das Uebergangsabkommen[15], daß Verhandlungen mit dritten Ländern aufgenommen werden sollen, um „die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern zu schaffen". Die Hohe Behörde hat sich dieser Aufgabe mit besonderer Energie gewidmet. Als Folge all dieser Bemühungen sind heute bei der Hohen Behörde folgende Staaten bereits durch amtliche Delegationen vertreten: Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Schweden, die Schweiz, Dänemark und Norwegen[16]. Die Errichtung einer österreichischen Mission ist vorgesehen.

Mit den Delegationen dieser Staaten finden Aussprachen statt, die das Ziel haben, Informationen auszutauschen und die Politik der Gemeinschaft mit diesen Ländern abzustimmen.

Verhandlungen mit internationalen Organisationen

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes setzte Verhandlungen mit dem GATT und der OEEC voraus. Diese Verhandlungen hatten das Ziel, zu erreichen, daß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl von diesen Organisationen als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet anerkannt würde. Es handelte sich um gewisse Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel, wie sie im GATT-Vertrag vorgesehen ist, sowie um gewisse Abweichungen von der Nichtdiskriminierungsklausel für die Liberalisierung des Warenverkehrs in der OEEC. Beide Organisationen erteilten die erforderlichen Ausnahmebestimmungen, nachdem die Hohe Behörde gewisse Erklärungen abgegeben hatte[17].

Vorbereitung der Errichtung des Gemeinsamen Marktes

Die Hauptaufgabe der Gemeinschaft in der Anlaufzeit war jedoch die Vorbereitung der Errichtung des Gemeinsamen Marktes. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen über die Uebergangsbestimmungen eine Fülle von Einzelmaßnahmen vor, die in dieser kurzen Uebersicht nicht dargestellt werden können.

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes

Alle Maßnahmen der Organe, die der Vertrag während der Anlaufzeit vorsieht, haben nur ein Ziel: die Errichtung des Gemeinsamen Marktes. Mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes endet die Anlaufzeit. Und damit beginnt die zweite Etappe der Ingangsetzung der Montanunion: die Uebergangszeit. Der Beginn der Uebergangszeit aber bedeutet, daß den Organen nicht mehr — wie in der Anlaufzeit — nur ganz bestimmte Aufgaben obliegen, sondern daß der Vertrag grundsätzlich voll anwendbar wird.

Bedeutung, Begriff und Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes

Der Gemeinsame Markt ist das Herzstück der Montanunion. Er ist das Mittel, mit dem nach Vorstellung der Väter des Vertrages vor allem die politischen Ziele dieser Union erreicht werden sollen. Gemäß Artikel 1 des Vertrages „beruht" die Gemeinschaft „auf einem Gemeinsamen Markt". Der Gemeinsame Markt ist das Fundament der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Auf der „Grundlage des Gemeinsamen Marktes" soll die Montanunion zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung beitragen[18].

Die Väter des Vertrages haben es unterlassen, positiv zu formulieren, was nach dem Vertrag unter Gemeinsamem Markt zu verstehen ist. Sie haben sich darauf beschränkt, den Gemeinsamen Markt zu definieren, indem sie sagen, was mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb aufgehoben und untersagt ist. Der Vertrag untersagt als „unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl":

„a) Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs;

b) Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern und Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern;

c) von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht;

d) einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen"[19].

Schon aus diesem Katalog ist zu ersehen, wie schwierig es ist, den Gemeinsamen Markt zu verwirklichen. Es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als die Teilintegration von Volkswirtschaften, die sich jahrhundertelang unabhängig voneinander, ja häufig gegeneinander entwickelt haben. Die Hohe Behörde hat in ihrem Gesamtbericht für die Gemeinsame Versammlung auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Da die Gemeinschaft außerdem vertraglich verpflichtet ist, ihre Politik „im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten" zu betreiben, hat die Hohe Behörde den Weg der stufenweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes beschritten[20].

Die anderen Organe der Gemeinschaft haben dieser Konzeption nicht widersprochen.

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott

Die Hohe Behörde hat zum 10. Februar termingerecht den Gemeinsamen Markt für Kohle, Eisenerz und Schrott errichtet, nachdem sie vorher die Beteiligten, den Rat und den Beratenden Ausschuß konsultiert hatte[21].

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes setzte eine Reihe von Maßnahmen voraus, die zum Teil von der Hohen Behörde und zum Teil von den Regierungen getroffen werden mußten. Alle diese Maßnahmen bewirkten, daß zum 10. Februar 1953 die Ein- und Ausfuhrzölle, die mengenmäßigen Beschränkungen des Warenverkehrs für Kohle, Eisenerz und Schrott sowie die Diskriminierungen auf dem Gebiete des Transportwesens grundsätzlich beseitigt wurden.

Gleichzeitig erklärte die Hohe Behörde, daß sie vom 10. Februar 1953 an alle Befugnisse ausüben werde, die ihr nach dem Vertrage zustehen. Das war der Beginn der Ausübung supranationaler Befugnisse durch die Montanunion. Am 10. Februar gingen tatsächlich die Hoheitsrechte von den Regierungen auf die Montanunion über.

Wie sieht nun dieser Gemeinsame Markt für die einzelnen Produkte aus?

Erz

Bei Eisenerz liegen die Dinge am einfachsten. Die Bundesregierung hatte bereits Anfang Februar die Erzpreise freigegeben. Auch die Hohe Behörde hat die Preise für Eisenerz freigegeben und keinerlei Bestimmungen über die Verteilung dieses Produktes getroffen.

Mithin besteht für Eisenerz ein völlig freier Markt innerhalb der Gemeinschaft.

Kohle

Schwieriger war und ist die Situation für den Gemeinsamen Kohlemarkt. Sowohl hinsichtlich der Preise wie hinsichtlich der Verteilung der Kohle ist die Lage nicht einfach. Das gilt insbesondere für Kokskohle.

Auf dem *Preisgebiet* ergaben die Feststellungen der Hohen Behörde sehr unterschiedliche Preise nach Arten, Nationen und Revieren und auch mancherlei Ungleichheiten der Berechnung der Kosten, der Subventionierung, der steuerlichen Behandlung, der Frachttarife usw.

Die Hohe Behörde half sich, indem sie zunächst die bestehenden Preisbestimmungen aufrechterhielt. Sie erließ außerdem zwei grundsätzliche Entscheidungen zum Preisrecht, welche die Veröffentlichung der Preislisten vorschreiben und verbieten, daß der Verkäufer die Transportkosten übernimmt[22].

Die Bundesregierung hatte, weil der Gemeinsame Markt den damals bestehenden Unterschied zwischen Inlands- und Exportpreis der deutschen Kohle verbietet, noch kurz vor dem 10. Februar mit Zustimmung des Bundesrates die Kohlenpreise neu festgesetzt. Diese Neufestsetzung hob im Schnitt die deutschen Inlandspreise um DM 5,— je Tonne auf die Höhe des Exportpreises an. Diese Maßnahme wurde besonders von Frankreich angegriffen. Auch die Hohe Behörde war zunächst damit nicht einverstanden. In der Folgezeit wurde diese Maßnahme jedoch — abgesehen vom Problem der privilegierten Kohleverbraucher — „geschluckt".

Anfang März hat dann die Hohe Behörde Kohlehöchstpreise für die verschiedenen Reviere — und innerhalb der Reviere für die verschiedenen Sorten — festgesetzt[23]. Sie hat außerdem — als weiteren Schritt zum Gemeinsamen Markt — den Abbau bestimmter Diskriminierungen angeordnet. So hat sie unter anderem verfügt, daß die in Frankreich für die dortige Kohle gezahlten Subventionen um 30 Prozent verringert werden müssen.

Die Hohe Behörde hat aber durch ihre Entscheidungen auch das bisherige deutsche Kohlepreisrecht geändert. In Deutschland gab es bis vor kurzem Vorzugspreise für bestimmte Kohleverbraucher, so für Hausbrand, Hochseefischerei, Bundesbahn und Binnenschiffahrt. Die Hohe Behörde hat den Preisprivilegien für Hausbrand und Hochseefischerei zunächst zugestimmt. Dagegen hat sie verfügt, daß die Vorzugspreise für die Seeschiffahrt und für die Elektrizitäts- und Gaswerke einzustellen seien. Ferner hat sie bestimmt, daß die Preisermäßigungen für die Bundesbahn, die Binnenschiffahrt und die nicht bundeseigenen Eisenbahnen vermindert werden müssen. Gegen diese Entscheidung der Hohen Behörde hat der Herr Bundesminister für Verkehr in diesen Tagen scharf protestiert.

Die Hohe Behörde stützte sich bei diesen Maßnahmen gegen die französischen Subventionen und gegen die deutschen Vorzugspreise auf die Bestimmungen des Vertrages, welche die Beseitigung aller Sonderlasten als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt fordern.

Hinsichtlich der *Kohleverteilung* hat sich die Hohe Behörde auf den Standpunkt gestellt, daß — trotz der Knappheit bei einigen Sorten — weder eine Mangellage noch eine Absatzkrise bestehe. Sie hat deshalb für das vierte Quartal 1952 und für das erste Quartal 1953 im Einvernehmen mit den Regierungen einen Weg gefunden, der es ihr ersparte, Verteilungsmaßnahmen zu ergreifen. Für das zweite Quartal 1953 wird die Hohe Behörde keinerlei Verteilungsmaßnahmen treffen, so daß wir ab 1. April einen nur auf der Preisseite normierten, im übrigen aber freien Kohlemarkt haben werden.

Es muß hier noch ein Wort zu den *Kohleimporten aus den Vereinigten Staaten* gesagt werden, weil nur die Einrechnung dieser importierten Kohle in die verfügbaren Mengen die Politik der leichten Hand der Hohen Behörde hinsichtlich der Kohleverteilung ermöglichte. Nun ist es aber so, daß die USA-Kohle einmal teurer als etwa die Ruhrkohle ist und daß zum anderen diese teurere Kohle vor allem nach Deutschland kommt und die Kostenlage der deutschen Stahlindustrie ungünstig beeinflußt. Die Hohe Behörde erwägt zur Zeit, einen Ausgleichsmechanismus zu schaffen, der die Belastungen, die aus der Verwendung der USA-Kohle entstehen, auf die ganze Gemeinschaft verteilt. Da jedoch die Kohleimporte aus den Vereinigten Staaten zur Zeit sowohl im Preis wie in der Menge eine stark sinkende Tendenz aufweisen, ist es fraglich, ob dieser Ausgleich noch nötig sein wird.

Schrott

Auch die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Schrott erwies sich als schwierig und hat sich praktisch bis in die letzten Tage hinein verzögert.

Die Schwierigkeiten liegen nicht nur darin, daß Schrott für den Handel ebenso wie für die Stahlindustrie ein sehr „interessantes" Produkt ist und schon immer besonders leicht zu Spekulationen reizte, sondern auch darin, daß sowohl auf dem Preis- wie auf dem Verteilungsgebiet in den Mitgliedstaaten der Montanunion stark unterschiedliche Regelungen vorhanden waren.

Die Hohe Behörde half sich zunächst, indem sie verfügte, daß das Schrottaufkommen in den Mitgliedstaaten grundsätzlich dort verbleiben sollte. Diese Uebergangsregelung galt bis zum 15. März[24].

Die beteiligten Industrien hatten sich auf den sogenannten *Goergen-Plan* geeinigt. Dieser Plan sah die Einrichtung einer Schrottorganisation innerhalb der Gemeinschaft vor, deren Aufgabe es sein sollte, „den Ausgleich zwischen Aufkommen und Bedarf sicherzustellen und unabhängig von jeder Konjunktur ein angemessenes Gleichgewicht der Preise ... aufrechtzuerhalten". Diesen Vorschlag machte sich der Beratende Ausschuß zu eigen.

In der Hohen Behörde fand dieses Projekt aus

vielen Gründen wenig Gegenliebe. Inzwischen hat die Hohe Behörde für Schrott Höchstpreise festgesetzt und der Errichtung einer Schrottorganisation unter gewissen Bedingungen und Aenderungen des ursprünglichen Projekts zugestimmt.

Trotz Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott sind für den Verkehr über die Grenzen leider noch zahlreiche Formalitäten zu erfüllen. Der Warenverkehr ist zwar frei von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen, nicht aber frei von Kontrollen.

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Stahl

Der Gemeinsame Markt für Stahl ist noch nicht errichtet. Der Vertrag sieht die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Stahl zum 10. April vor. Im Hinblick auf das ungeklärte Steuerproblem wurde dieser Termin auf Vorschlag der Hohen Behörde auf den 1. Mai 1953 verschoben[25].

Heute läßt sich noch nicht übersehen, wie der Gemeinsame Markt für Stahl aussehen wird.

Sonderfragen

Aus der Fülle der sonstigen Probleme der Montanunion erscheinen die folgenden Fragen als besonders wichtig: Das Problem der Umlagen, die sogenannten Kartellverordnungen, der sogenannte Steuerstreit und schließlich einige haushaltsrechtliche Probleme.

Umlage

Nach dem Vertrag ist die Hohe Behörde berechtigt, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch die Erhebung einer Umlage auf die Erzeugung von Kohle und Stahl sowie durch die Aufnahme von Anleihen zu beschaffen.

Die hauptsächliche Finanzquelle für die Montanunion ist die Umlage. Sie ist jährlich festzusetzen und soll 1 Prozent nicht übersteigen. Bis zur Höhe von 1 Prozent bestimmt die Hohe Behörde ohne Mitwirkung des Rates oder des Beratenden Ausschusses über die Höhe der Umlage[26].

Ueber die Umlage wurde in einem besonderen Sachverständigungsausschuß, den die Hohe Behörde einberufen hatte, ausführlich gesprochen. Die ersten Entwürfe hierzu, welche die Hohe Behörde vorlegte, sahen für die deutsche Seite besonders nachteilig aus. Diese Nachteile ergaben sich aus dem Bestreben, zu einer möglichst einfachen Regelung zu kommen. Deshalb wollte die Hohe Behörde zunächst nur Kohle und Stahl bis zu den Rohstahlblöcken, nicht aber Walzwerkerzeugnisse besteuern. Diese Lösung sah zwar sehr einfach aus, aber sie hätte bedeutet, daß die deutsche Seite den überwiegenden Anteil gezahlt hätte, weil Erz-, Schrott- und Walzwerkerzeugnisse nicht belastet worden wären.

Es ist erfreulicherweise gelungen, zu anderen, gerechteren Ergebnissen zu kommen. Die steuerrechtlichen Einzelheiten dieser Fragen können hier nicht dargestellt werden. Die Höhe der Umlage wird im Laufe der Zeit von 0,3 auf 0,9 Prozent steigen. Es wird geschätzt, daß die Umlage jährlich ungefähr 250 Millionen DM einbringen wird[27]. Aus diesen Mitteln muß die Hohe Behörde zunächst die Summen zurückzahlen, die ihr von den Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Arbeitsaufnahme vorgeschossen worden sind. Dann muß die Hohe Behörde aus diesen Mitteln die Verwaltungskosten der Organe bestreiten.

Nach Abzug dieser Summen wird jedoch eine sehr beachtliche Kapitalmenge bei der Hohen Behörde verbleiben. Diese Summe gedenkt die Hohe Behörde vor allem für Zwecke der Kreditbeschaffung, für Investitionen und Umstellungsmaßnahmen zu benutzen.

Bekanntlich wird die Belastung durch die Umlage von einigen Seiten als zu hoch bezeichnet. Man führt aus, daß die Kreditwürdigkeit der Unternehmen wichtiger sei als die Kreditwürdigkeit der Hohen Behörde durch Ansammlung von Mitteln zu Lasten der Betriebe. Die Hohe Behörde ist dagegen der Meinung, daß der Kapitalbedarf der Grundstoffindustrien so groß sei, daß er nur durch gemeinsame große Anstrengungen befriedigt werde könne und daß es den einzelnen Betrieben ja bisher kaum gelungen sei, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Umlage sei die Grundlage für den Kredit der Hohen Behörde auf den Weltmärkten.

Ausgleichsumlage

Nach dem Vertrag war zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes erforderlich, daß die Hohe Behörde einen Ausgleichsmechanismus für die Kohleproduktion der Länder schaffen mußte, in denen „die durchschnittlichen Gestehungskosten unter dem gewogenen Mittel der Gemeinschaft" liegen[28]. Die Hohe Behörde hat entschieden, daß Deutschland und Holland zur Zeit die einzigen Länder sind, in denen die Gestehungskosten der Kohleerzeugung unter dem gewogenen Mittel der Gemeinschaft liegen[29]. Deshalb hat sie nur die Kohleerzeugung dieser Länder mit der im Vertrag vorgesehenen Ausgleichsumlage belastet. Sie hat die Höhe dieser Ausgleichsumlage auf 55 Dpf. bzw. auf 42 cents je Tonne festgesetzt. Es wird damit gerechnet, daß diese Ausgleichsumlage im Jahre rund 30 Millionen DM ergibt. Diese Mittel sind nach dem Vertrag als Ausgleichsstock für die Kohleproduktion der Länder zu verwenden, die teurer produzieren als der Durchschnitt der unter die Montanunion fallenden Kohleunternehmen.

Diese Maßnahmen gelten nach dem Vertrag längstens für die fünf Jahre der Uebergangszeit. Außerdem müssen die Regierungen der Staaten, in denen die höheren Produktionskosten liegen, einen gleich hohen Betrag wie die Hohe Behörde leisten.

In der deutschen Kohleindustrie wird diese Entscheidung zum Teil stark angegriffen mit der Begründung, daß auch französische Unternehmen auf Grund ihrer Kostenlage ausgleichsumlagepflichtig sein müßten. Die Hohe Behörde ist bei ihren Berechnungen zu anderen Ergebnissen gekommen. Ob die betroffenen deutschen Unternehmen Klage erheben wollen, steht noch dahin.

Außerdem wird die Notwendigkeit der Erhebung dieser Ausgleichsumlage angezweifelt, da die Situation der belgischen Kohleindustrie, für die ihr Erlös vor allem gedacht ist, noch unklar sei.

Kartellverordnungen

Nach dem Vertrag hätte die Hohe Behörde bis zum 10. Dezember 1952 zwei Verordnungen erlassen müssen, die sich mit den Zusammenschlüssen von Unternehmen und mit der Kontrolle eines Unternehmens durch ein anderes befassen. Der Erlaß dieser Verordnungen hat sich stark verzögert. Das ist im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit dieser Materie verständlich. Die Hohe Behörde soll jedoch beabsichtigen, den Erlaß dieser Verordnungen, die praktisch die grundsätzliche Entscheidung der Hohen Behörde zu Fragen des Kartell- und Monopolrechts enthalten werden, nunmehr energisch in Angriff zu nehmen. Diese Verordnungen werden gleiches Recht innerhalb der Gemeinschaft schaffen. Deshalb ist die deutsche Seite an ihrem Erlaß interessiert.

Der Steuerstreit

Schließlich darf in dieser Darstellung der ersten Schritte nicht versäumt werden, vom sogenannten Steuerstreit zu sprechen. Diese Angelegenheit hat ja in besonderem Maße die deutsche Presse beschäftigt.

Es handelt sich kurz um folgendes: Nach den im Vertrag selbst niedergelegten preisrechtlichen Grundsätzen für den Gemeinsamen Markt sind für den Handelsverkehr alle diskriminierenden Praktiken zu beseitigen[30]. Die Hohe Behörde ist berechtigt, „die von diesem Verbot betroffenen Praktiken näher zu bezeichnen". Auf Grund dieser Vorschrift legte die Hohe Behörde dem Ministerrat und dem Beratenden Ausschuß einen Entscheidungsentwurf zur Stellungnahme vor, der zum 10. Februar 1953 in Kraft treten sollte. Dieser Entwurf enthielt eine Bestimmung folgenden Wortlautes:

„In den mit dem Käufer vereinbarten Preis dürfen keine Steuern einbezogen werden, die für ein bestimmtes Geschäft von dem Verkäufer nicht endgültig zu tragen sind."

Nach deutscher Auffassung hätte diese Bestimmung sich einseitig gegen die deutsche Rückvergütung der Umsatzsteuer beim Export gewandt, die ähnlich wirkende, aber viel höhere französische Produktionssteuer dagegen zu Lasten der deutschen Wirtschaft unangetastet gelassen. Nach dieser Auffassung würde diese Bestimmung bewirken, daß deutsche Produkte von ausländischen Käufern billiger als von inländischen bezogen werden könnten. Das aber sei unvereinbar mit dem Vertrag.

Diese deutsche Auffassung ist im Ministerrat nicht durchgedrungen. Dagegen empfahl der Beratende Ausschuß in Kenntnis dieser grundsätzlichen Divergenz, das Gesamtproblem prüfen zu lassen und diese Entscheidung vorerst nicht zu verabschieden.

Die Hohe Behörde hat diesem Vorschlag entsprochen und einen besonderen *Sachverständigenausschuß* zum Studium dieser Probleme eingesetzt. Das Problem hat seinen Ursprung im Problem der Teilintegration. Kann man einen wirklichen Gemeinsamen Markt errichten, ohne der für diesen Markt verantwortlichen Instanz Kompetenzen auf dem Steuer- und Währungsgebiet einzuräumen? Das ist die eine Grundfrage, um die es hier geht. Und die andere Grundfrage, die dieses Problem aufwirft, lautet: Ist ein Gemeinsamer Markt denkbar, der den die staatlichen Grenzen überschreitenden Warenverkehr nach den herkömmlichen Grundsätzen unterschiedlich nach Export und Import behandelt? Oder ist ein Gemeinsamer Markt nicht nur da gegeben, wo der Warenverkehr der Vertragsprodukte innerhalb der Gemeinschaft dem wirtschaftlichen Verkehr im Inland gleichsteht?

Immerhin ist erfreulich, daß die Hohe Behörde den Erlaß dieser Entscheidung nicht vollzogen, sondern die sachverständige Diskussion eröffnet hat.

Sozialpolitische Fragen

Die Hohe Behörde hat inzwischen Sachverständigenausschüsse zum Studium sozialpolitischer Fragen eingesetzt. Diesen Ausschüssen gehören Gewerkschaftler und Arbeitgeber, Regierungsvertreter, Vertreter des internationalen Arbeitsamtes und der OEEC an. Diese Ausschüsse prüfen Lohn- und Beschäftigungsfragen sowie die Fragen der Freizügigkeit.

Haushaltsrechtliche Fragen

Das Haushaltsrecht für die Gemeinschaft liegt nicht bei der Gemeinsamen Versammlung, sondern beim Präsidentenausschuß. Die Parlamentarier der Montanunion sind mit dieser Regelung des Vertrages nicht alle einverstanden. Aus dieser Tendenz entstand die Sondersitzung der Gemeinsamen Versammlung im März, auf der die Versammlung die Hohe Behörde ersuchte, ihr die Haushaltsvoranschläge der anderen Organe zur Einsicht vorzulegen. Dieses Ersuchen liegt noch bei der Hohen Behörde. Dieser Vorgang wird allgemein als bedeutsam angesehen.

Ausblick

Schließlich ist das Projekt der ad hoc-Versammlung, der Vertragsentwurf über die Satzung einer Europäischen Gemeinschaft, zu erwähnen. Dieser Entwurf sieht eine Fusion der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Montanunion vor. Wenn er Wirklichkeit wird, wird die Montanunion unter Aufsicht und Kontrolle des europäischen Parlaments und des europäischen Exekutivrates arbeiten.

Es ist nicht leicht, sich ein objektives Bild von dem Geschehen in Luxemburg zu machen; nicht leicht sowohl wegen der Probleme wie wegen der hierzu erforderlichen Informationen.

Diese ersten Schritte zur Erreichung eines Zieles, das nur erreichen kann, wer Berge abträgt, standen unter einem für die Hohe Behörde glücklichen Stern: Sie hatte es nur mit Regierungen zu tun, die den Vertrag gewollt haben, und sie fand eine für Kohle geradezu sensationelle Marktlage vor, die ihr erlaubte, weder den Mangel noch den Ueberfluß organisieren zu müssen.

Diese ersten Schritte waren trotzdem nicht leicht, und auch die künftigen werden es nicht sein. Aber die Montanunion hat immer das eine für sich, daß sich niemand in Europa das Scheitern dieses Experimentes leisten kann.

Anmerkungen

1) Vgl. hierzu den Wortlaut der Eröffnungsrede des Präsidenten der Hohen Behörde, Jean *Monnet*. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, September 1952, S. 5—15.

2) Die Hohe Behörde setzt sich wie folgt zusammen: Präsident: Jean *Monnet* (Frankreich); Vizepräsidenten: Franz *Etzel* (Bundesrepublik Deutschland) und Albert *Coppé* (Belgien); Mitglieder: Léon *Daum* (Frankreich), Paul *Finet* (Belgien), Enzo *Giacchero* (Italien), Heinz Potthoff (Bundesrepublik Deutschland), Dierk Peter *Spierenburg* (Niederlande) und Albert *Wehrer* (Luxemburg). Sekretär: Max *Kohnstamm* (Niederlande).

3) Vgl. hierzu den Wortlaut des Vertrages in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 3987—4113.

4) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung*. 1. Jahr, Nr. 1 vom 10. Januar 1953, S. 1 ff.

5) Vgl. Kurzbericht in Europa-Archiv 19/1952, S. 5193.

6) Vgl. Kurzbericht in Europa-Archiv 3/1953, S. 5483 und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung*, 2. Jahr, Nr. 1 vom 28. Februar 1953, S. 129 ff.

7) Vgl. „Exposé über die Lage der Gemeinschaft". Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hohe Behörde, 10. Januar 1953. 163 S.

8) Vgl. die personelle Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung*, 2. Jahr, Nr. 1, vom 28. Februar 1953, S. 190—191.

9) Vgl. hierzu Kurzbericht in Europa-Archiv 19/1952, S. 5193.

10) Zu Richtern wurden ernannt: Massimo *Pilotti* (Italien) als Präsident, Louis *Delvaux* (Belgien), Otto *Riese* (Bundesrepublik Deutschland), Jacques *Rueff* (Frankreich), Servatius *Serrarens* und Adrianus *van Kleffens* (Niederlande), sowie Charles-Léon *Hammes* (Luxemburg). Zu Generalanwälten wurden ernannt: Maurice *Lagrange* (Frankreich) und Karl *Roemer* (Bundesrepublik Deutschland).

11) Vgl. den Wortlaut der Verfahrensordnung des Gerichtshofes in *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 3 vom 7. März 1953, S. 37—55.

12) Am 10. Dezember 1952 wurden folgende Richter als ausscheidende Mitglieder bestimmt: *Hammes, Rueff* und *Serrarens*. Als ausscheidender Generalanwalt wurde *Lagrange* am 2. Februar 1953 bestimmt.

13) Dem Beratenden Ausschuß gehören neben den 16 Deutschen 8 Belgier, 14 Franzosen, 5 Italiener, 3 Luxemburger und 5 Holländer an.

14) Vgl. hierzu das Abkommen über die Uebergangsbestimmungen § 1 in Europa-Archiv 10—11/1951, S. 4082.

15) Siehe Anmerkung 14.

16) Als erster Staat errichtete Großbritannien am 22. August 1952 seine Delegation. Mit der Leitung wurde Sir Cecil *Weir* betraut. Es folgten die Vereinigten Staaten am 27. August (Leitung: David K. E. *Bruce*), Schweden am 10. Dezember (Leitung: Lennart *Finnmark*), die Schweiz am 9. März (Leitung: Gérard *Bauer*), Dänemark am 24. März (Leitung: M. E. *Bartels*), Norwegen am 27. März (Leitung: Arne *Skaug*).

17) Das GATT erließ die Ausnahmebestimmungen auf seiner Sitzung in Genf am 10. November 1952, der Rat der OEEC auf seiner Sitzung in Paris am 7. Februar 1953.

18) Vgl. Artikel 2 des Vertrages.

19) Vgl. Artikel 4 des Vertrages.

20) Siehe Anmerkung 18.

21) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués der Hohen Behörde über die Errichtung des gemeinsamen Marktes in Europa-Archiv 5/1953, S. 5554.

22) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 2, vom 12. Februar 1953, S. 3 ff.

23) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 4 vom 13. März 1953, S. 63.

24) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 1 vom 10. Februar 1953, S. 5.

25) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 4 vom 13. März 1953, S. 92.

26) Vgl. Artikel 50 des Vertrages.

27) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 1. Jahr Nr. 1 vom 30. Dezember 1952, S. 4.

28) Vgl. Artikel 59 Abs. 3 des Vertrages.

29) Vgl. hierzu *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* 2. Jahr Nr. 1 vom 10. Februar 1953, S. 4.

30) Vgl. Artikel 60 des Vertrages.

Kurzberichte und Zeittafel

Die zukünftige Arbeit des Europäischen Wirtschaftsrates

Das Ministerkomitee des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) faßte auf seiner Sitzung am 23. und 24. März 1953 unter Vorsitz seines Präsidenten, des britischen Außenministers Anthony *Eden*, wichtige Beschlüsse über die zukünftige Arbeit und langfristige Politik des Europäischen Wirtschaftsrates.

Insbesondere wurden wichtige Entscheidungen auf dem Gebiet der Liberalisierung des europäischen Güter- und Dienstleistungsaustausches getroffen. Der britische Schatzkanzler gab bekannt, daß Großbritannien die vor etwa anderthalb Jahren erlassenen Einfuhrbeschränkungen lockern werde. Der britische Liberalisierungssatz, der auf Grund dieser Einfuhrbeschränkungen nur 44 vH betrug, soll auf 58 vH erhöht werden. Vizekanzler *Blücher* kündigte die Erhöhung der deutschen Liberalisierungsquote von 84 vH auf 90 vH an. Das Ministerkomitee empfahl nach Kenntnisnahme der Liberalisierungsausweitung dieser beiden wichtigen europäischen Handelspartner der französischen Regierung, die zur schrittweisen Liberalisierung ihrer Einfuhr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Den übrigen Mitgliedstaaten wurde gleichzeitig nahegelegt, zusätzliche Liberalisierungsmaßnahmen durchzuführen. Sowohl Frankreich als auch die übrigen Mitglieder wurden aufgefordert, bis zum 30. April dem Europäischen Wirtschaftsrat über die von ihnen unternommenen Schritte Bericht zu erstatten.

Auf der gleichen Sitzung wurde vom Ministerkomitee grundsätzliche Uebereinstimmung darüber erzielt, die Europäische Zahlungsunion um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 1954 zu verlängern. Diese Einigung wurde vor allem dadurch ermöglicht, daß Großbritannien auf seinen ursprünglichen Wunsch, in den Vertrag über die Europäische Zahlungsunion eine besondere Rücktrittsklausel einzubauen, verzichtete. Es wurde jedoch beschlossen, das Abkommen über die Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion einer Prüfung zu unterziehen, falls dies erforderlich sein sollte, um Fortschritte auf dem Wege zu einem freieren System des internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs zu erzielen. Das Direktorium der Europäischen Zahlungsunion wurde beauftragt, eingehende Vorschläge für die Erneuerung der Zahlungsunion auszuarbeiten und mit Vertretern des Internationalen Währungsfonds die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen zu prüfen.

Weitere Beschlüsse des Ministerkomitees befassen sich mit der langfristigen Politik des Europäischen Wirtschaftsrates. Das Exekutivkomitee wurde beauftragt, Vorschläge für den Uebergang von der Europäischen Zahlungsunion zu einem breiteren multilateralen Handels-, Zahlungs- und Kreditsystem auszuarbeiten. In einer Entschließung wurden Maßnahmen für eine weitere Ausweitung sowohl des innereuropäischen Handels als auch des europäischen Handels mit dem Dollarraum in Aussicht genommen. Außerdem beschloß das Ministerkomitee die Errichtung eines europäischen Produktivitätsamtes. Dieses Amt soll im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates als Sonderorgan arbeiten und der Aufgabe dienen, die nationalen Bemühungen der Mitgliedstaaten der OEEC um eine Produktivitätserhöhung zu koordinieren.

Der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde vom Ministerkomitee das Recht eingeräumt, sich in allen Organen des Europäischen Wirtschaftsrates durch Beobachter vertreten zu lassen.

Die Wiederherstellung der freien Konvertibilität der europäischen Währungen

Nachdem die Europäische Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ELEC) auf ihrer Währungskonferenz in Brüssel vom 28. bis 31. Januar 1953 (vgl. hierzu den Bericht von Dr. Karl *Albrecht* und Dr. Paul *Krebs* in EA 5/1953, S. 5533) auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, unverzüglich Maßnahmen für eine Wiederherstellung der freien Konvertibilität der europäischen Währungen einzuleiten, hat nun auch der Rat der Internationalen Handelskammer (IHK) Anfang März auf seiner 78. Sitzung in Paris zu dieser Frage Stellung genommen und ein Aktionsprogramm für eine beschleunigte Wiederherstellung der freien Konvertibilität ausgearbeitet. Dabei geht der Rat der Internationalen Handelskammer davon aus, daß während der vergangenen zwei Jahre eine solche Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Europa erzielt werden konnte, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sei, um entscheidende Schritte für die Konvertibilität einzuleiten. Die Rückkehr zur Konvertibilität erfordert vor allem eine Senkung der zu hohen Staatsausgaben und eine Beseitigung aller restriktiven Handelsschranken. Da ein wesentlicher Teil der gegenwärtigen Staatsausgaben durch Verteidigungsmaßnahmen bedingt ist, schlägt die IHK vor, diese Belastungen auf alle beteiligten Länder gerecht zu verteilen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Rat der IHK dem Problem gewidmet, die für eine Wiederherstellung der Konvertibilität erforderlichen Währungsreserven zu schaffen. Es wird empfohlen, sich bei einer schrittweisen Verwirklichung der Konvertibilität der bestehenden Einrichtungen der Europäischen Zahlungsunion, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zu bedienen. Es wird nicht für notwendig gehalten, neue internationale Fonds zu schaffen, aber es wird befürwortet, die Reserven der bestehenden Einrichtungen zu erhöhen. Außerdem wird den finanzstarken Ländern empfohlen, eigene Konvertibilitätsfonds zu schaffen, deren Aufgabe

es sein soll, die internationale Liquidität insoweit zu stärken, als es zur Stützung der neugeschaffenen Devisenmärkte erforderlich ist. Zur Frage der Handelsschranken wird vorgeschlagen, daß sich die Gläubigerländer bereit erklären sollen, Zinszahlungen in den Währungen der Schuldnerländer entgegenzunehmen und diese Beträge für die Finanzierung konstruktiver Projekte sowohl im Schuldnerland selbst als auch in anderen Ländern zu verwenden. Auf diese Weise würde eine zusätzliche Belastung der Zahlungsbilanzen der europäischen Staaten dadurch vermieden werden, daß die Zinsbeträge in Dollar umgewechselt werden müssen. Abschließend kommt die IHK zu der Feststellung, daß zahlreiche Fehler in der Finanzpolitik der Nachkriegszeit auf der Furcht vor einer etwaigen Depression beruhten. Diese Furcht habe sich als unbegründet erwiesen. Außerdem könne man davon ausgehen, daß sowohl in den Vereinigten Staaten als auch im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank ausreichende Vorkehrungen geschaffen wurden, um im Falle einer drohenden Deflation entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Etwa zur gleichen Zeit wie die IHK befaßte sich die Währungskommission der Europa-Union in einer Arbeitstagung vom 28. Februar bis 1. März in Niederbreisig mit europäischen Währungsproblemen. Im Verlauf der Tagung wurde eine Resolution gebilligt, in der die Schaffung einer einheitlichen Währungsgrundlage für die Länder der Montanunion gefordert wird. (Vgl. den Wortlaut der Resolution auf S. 5638 dieser Folge.)

Die Ratifizierung der Vertragswerke von Bonn und Paris im Deutschen Bundestag

Während der zweiten Lesung des Deutschlandvertrages und des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hatten die Koalitionsparteien am 4. Dezember 1952 erklärt, daß sie sich an das Bundesverfassungsgericht wenden würden, um feststellen zu lassen, daß der Bundestag berechtigt sei, die Verträge mit einfacher Mehrheit zu ratifizieren. Gleichzeitig beantragten die Koalitionsparteien die Vertagung der dritten Lesung. Erst am 7. März 1953 nahm das Bundesverfassungsgericht zu dem Antrag der Koalitionsparteien Stellung. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, die Antragsteller besäßen nicht die Parteifähigkeit. Außerdem hätten sie nicht angeben können, welche Bestimmungen des Grundgesetzes durch das Verhalten der Opposition verletzt worden seien.

Auf Antrag der Bundesregierung wurde die dritte Lesung der Verträge nunmehr auf den 19. März anberaumt. Der Antrag der sozialdemokratischen Opposition, den Termin zu verschieben, wurde abgelehnt. In seiner Regierungserklärung erinnerte Bundeskanzler *Adenauer* daran, daß die Bundesrepublik noch immer unter dem Besatzungsrecht stehe und ohne jeden Schutz gegen die Bedrohung aus dem Osten sei, die auch durch den Tod Stalins nicht gemindert worden sei. Durch den Abschluß der Verträge werde die Bundesrepublik jedoch in das westeuropäische Verteidigungssystem einbezogen und erhalte dadurch größtmögliche Sicherheit. Die Wiedervereinigung Deutschlands werde durch die Ratifizierung nicht verhindert. Der entscheidende Gesichtspunkt sei, daß durch die Ratifizierung der Verträge die Grundlage für eine politische und wirtschaftliche Einigung Europas geschaffen werde. Unter Bezugnahme auf die Außenministerkonferenz von Rom (vgl. Kurzbericht in EA 6/1953, S. 5579) erklärte der Bundeskanzler, die Ratifizierung der Verträge werde von allen Außenministern ohne Rücksichtnahme auf die von der französischen Regierung gewünschten Erläuterungen als notwendig anerkannt. Zum Schluß seiner Ausführungen richtete Adenauer einen eindringlichen Appell an die sozialdemokratische Fraktion und bat sie, ernsthaft zu prüfen, ob sie den Verträgen nicht doch zustimmen könne.

Der Führer der Opposition, Erich *Ollenhauer* (SPD), bezeichnete den Generalvertrag (das Wort „Deutschlandvertrag" sei hier nicht am Platze) als modifiziertes Besatzungsrecht. Besatzungsrecht und Partnerschaft aber seien unvereinbar. Er wies ferner darauf hin, daß die von Frankreich geforderten Aenderungen die den Verträgen innewohnende Diskriminierung Deutschlands verstärkten. Er vertrat die Ansicht, daß die Bundesrepublik mit der Ratifizierung der Verträge noch Zeit habe; eine vorzeitige Entscheidung könne die zukünftige deutsche Verhandlungsposition nur schwächen. Die Organisation der Verteidigung Europas mit den Mitteln des EVG-Vertrages sei auch nicht die einzig mögliche Form. Das europäische Sicherheitssystem müsse Großbritannien, Dänemark und Norwegen einschließen. Die Zusammenarbeit der europäischen Regierungen sei dem Modell supranationaler Behörden vorzuziehen. Die Sozialdemokraten seien für neue Verhandlungen auf einer neuen und breiten Grundlage. Abschließend betonte Ollenhauer, die Sozialdemokratische Partei werde den Kampf gegen die Verträge weiterführen, die sie in der vorliegenden Form ablehne.

Die Abstimmung über den Deutschlandvertrag ergab bei 392 abgegebenen Stimmen 225 Ja-Stimmen gegenüber 165 Nein-Stimmen, bei zwei Enthaltungen. Bei der Abstimmung über den EVG-Vertrag stimmten 224 Abgeordnete mit Ja und 166 Abgeordnete mit Nein, bei ebenfalls zwei Enthaltungen. Die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU, der FDP und der DP stimmten bis auf den CDU-Abgeordneten *Mehs* und den FDP-Abgeordneten *Pfleiderer*, die dagegen stimmten, geschlossen für die Verträge. Von 19 Abgeordneten der Föderalistischen Union stimmten zehn mit Ja. Die Fraktionen der SPD und KPD stimmten geschlossen mit Nein.

Die Volks- und Länderkammer der DDR traten am 20. März in Berlin zu einer Sondersitzung zusammen, um in einer gemeinsamen Erklärung gegen die deutsch-alliierten Verträge zu protestieren.

Am 26. März beantragten 146 Abgeordnete der SPD und des Zentrums eine einstweilige Verfügung gegen die Bundesregierung, um die Unterzeichnung der Gesetze durch den Bundespräsidenten zu verhindern. Am 27. März gab die Bundesregierung ihren Beschluß bekannt, die Ratifikationsurkunden zu den Verträgen erst dann zu hinterlegen, wenn die übrigen Vertragspartner sie ebenfalls hinterlegt haben, es sei denn, daß vorher bereits eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Verträgen ergangen sei. Nachdem der SPD-Vorsitzende, Erich *Ollenhauer*, am 28. März zu einer politischen Aussprache mit Bundespräsident *Heuss* zusammengetroffen war, sowie nach eingehenden Beratungen des SPD-Vorstandes wurde der Antrag beim Bundesverfassungsgericht auf Empfehlung des SPD-Vorstandes am 31. März zurückgezogen.

Zeittafel vom 16. bis 31. März 1953

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

16. Bekanntgabe der am 15. März in Bern erfolgten Unterzeichnung eines Abkommens, durch das die zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehende Güterwagengemeinschaft („EUROP") auf Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich, die Schweiz und das Saarland ausgedehnt wird. Das Abkommen sieht die gemeinsame Benutzung von 160 000 Güterwagen vor.

16.—21. Konferenz der Landwirtschaftsminister der Mitgliedstaaten der OEEC und Spaniens in Paris. Die Konferenz prüft die verschiedenen organisatorischen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft und beauftragt einen Interimsausschuß, bis zum 31. Oktober Vorschläge für die Vereinheitlichung der Agrarmärkte und für die dazu notwendigen Institutionen zu machen.

18.—28. Erste Tagung der von der OEEC einberufenen Europäischen Verkehrskonferenz in Paris. An ihr nehmen Regierungsdelegationen der OEEC-Mitgliedstaaten sowie Spaniens, Jugoslawiens und der Vereinigten Staaten teil, ferner Abordnungen des Europarates, der Hohen Behörde der Montanunion, der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Internationalen Handelskammer, der Internationalen Eisenbahnunion, des Internationalen Binnenschiffahrtsverbandes und der Internationalen Union der Straßentransportunternehmen. Die Konferenz, die mehrere Monate dauern soll, befaßt sich mit den Möglichkeiten der Koordinierung des europäischen Verkehrswesens.

19. Ratifizierung des EVG-Vertrages durch den Deutschen Bundestag (vgl. Kurzbericht auf S. 5648).

23.—24. Sitzung des Ministerrates der OEEC (vgl. Kurzbericht auf S. 5647).

24. Der Interimsausschuß der EVG gibt bekannt, daß über die von der französischen Regierung vorgeschlagenen Zusatzprotokolle Einigung erzielt wurde. Die Entwürfe der Abkommen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Errichtung einer dänischen Mission bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Mission: M. E. *Bartels*.

Am Europäischen Kulturzentrum in Genf wird der Europäische Literaturpreis 1953 zu gleichen Teilen an den Deutschen Werner *Warsinsky* („Kimmerische Fahrt") und den im Exil lebenden Polen Czeslaw *Milosz* („La prise du pouvoir") verliehen.

27. Errichtung einer norwegischen Mission bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Mission: Arne *Skaug*.

27.—28. Sitzung der Wirtschaftskommission der Beratenden Versammlung des Europarates in Luxemburg. Der Präsident der Hohen Behörde der Montanunion, Jean *Monnet*, bezeichnet vor der Kommission diese Sitzung als den Beginn der praktischen Zusammenarbeit zwischen Montanunion und Europarat. Er betont, daß die Montanunion sich ihre Grenzen nicht selbst gesteckt habe; alle anderen europäischen Länder könnten jederzeit beitreten.

Nordatlantikpakt-Organisation

30. Rede des Feldmarschalls Lord *Montgomery* vor dem Presseklub in Washington, in der er der freien Welt sechs Forderungen als Voraussetzung für den Sieg im Kalten Kriege stellt: politische Vereinheitlichung, zentrale politische und militärische Leitung, Einvernehmen über die Führung des Kalten und gegebenenfalls eines Heißen Krieges, Bereitschaft zur Aufgabe gewisser Souveränitätsrechte der Staaten, völlige Reorganisation der NATO, Zusammenlegung aller Rohstoffe und Reserven.

Dänemark

28. Das Landsting (Oberhaus) billigt den Entwurf der Verfassungsreform. Anschließend wird der Reichstag aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben.

Deutschland

18. Der Bundestag ratifiziert mit 238 gegen 34 Stimmen bei 86 Enthaltungen das Wiedergutmachungsabkommen mit Israel. Das Abkommen tritt am 27. März in Kraft. (Vgl. den Beitrag auf S. 5619 dieser Folge.)

19. Dritte Lesung des Deutschland-Vertrages und des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft im Bundestag: (vgl. Kurzbericht auf S. 5648).

In einem Interview mit der französischen Abendzeitung *Le Monde* erklärt Bundeskanzler *Adenauer*, er sei überzeugt, daß der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft von den anderen Staaten ebenso ratifiziert werde wie von der Bundesrepublik. Gleichzeitig setzt er sich für einen schnellen Abschluß der Verhandlungen über die Zusatzprotokolle ein.

In einer Antwortnote an den britischen Hochkommissar, Sir Ivone *Kirkpatrick*, schlägt der Vorsitzende der Sowjetischen Kontrollkommission, General W. I. *Tschuikow*, eine britisch-sowjetische Konferenz vor, auf der Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Luftzwischenfälle beraten werden sollen.

20. Gemeinsame Erklärung der Volks- und Länderkammer der DDR zur Ratifizierung der deutsch-alliierten Verträge (vgl. Kurzbericht auf S. 5648).

Die Deutsche Gemeinschaft wird in Niedersachsen verboten. Sie wird als verfassungswidrige Ersatzorganisation der aufgelösten Sozialistischen Reichspartei (SRP) bezeichnet.

20.—22. Jahrestagung des Verbandes Deutscher Soldaten (VDS/BVW) in Bonn: Admiral a. D. Gottfried *Hansen* wird einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt. In einer Entschließung spricht sich der Verband für einen deutschen Wehrbeitrag aus, fordert aber bis

zu seiner Verwirklichung die Regelung der Kriegsverbrecherfrage.

21.—22. Auf dem 7. Landesparteitag der Christlichen Volkspartei des Saarlandes in Saarbrücken wird Ministerpräsident Johannes *Hoffmann* zum Vorsitzenden wiedergewählt. In einer Rede gibt Hoffmann den Inhalt der am 23. März in Paris paraphierten neuen Allgemeinen Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich bekannt. Die wichtigsten Aenderungen gegenüber der alten Konvention sind: Das Vetorecht des diplomatischen Vertreters Frankreichs in Saarbrücken fällt weg. In Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht. Auf außenpolitischem Gebiet erhält das Saarland größere Bewegungsfreiheit in Fragen der diplomatischen Vertretung, Paßangelegenheiten und Fragen des Fremdenverkehrs. Frankreich behält sich die Landesverteidigung vor. Hoffmann kündigt ferner gesetzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der inneren Ordnung an, um die Kräfte auszuschalten, die gegen die staatliche Ordnung und Autorität der saarländischen Regierung verstoßen.

21.—23. Dritter Parteitag der Exil-CDU in Bonn: In einer Rede weist Bundeskanzler *Adenauer* auf die Bedeutung der verabschiedeten deutsch-alliierten Vertragswerke für die Wiedervereinigung Deutschlands hin. Die Einigung des Westens bezeichnet er als Voraussetzung für Vier-Mächte-Verhandlungen über die Wiederherstellung der Einheit. Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob *Kaiser*, wird erneut zum ersten Vorsitzenden der Exil-CDU gewählt. Zweiter Vorsitzender wird wieder Ernst *Lemmer*.

23. Die Bundesregierung kündigt eine Erhöhung der Liberalisierungsquote an (vgl. Kurzbericht auf S. 5647).

25. Der Bundestag billigt in dritter Lesung das Bundesvertriebenengesetz, das die Eingliederung der Vertriebenen in die Bundesrepublik regelt.

26. Der britische Hochkommissar, *Kirkpatrick*, teilt Bundeskanzler *Adenauer* mit, daß die Untersuchung und Strafverfolgung gegen den „Naumann-Kreis" den deutschen Behörden übertragen wird. Adenauer gibt am 31. März vor Pressevertretern bekannt, daß der Kreis von faschistischen Gruppen im Ausland finanziert worden sei, vor allem aus belgischen, britischen und französischen Quellen.

Antrag der SPD beim Bundesverfassungsgericht über eine einstweilige Verfügung gegen die Bundesregierung (vgl. Kurzbericht auf S. 5648).

Frankreich

18. Außenminister Georges *Bidault* droht vor dem Verteidigungsausschuß der Nationalversammlung mit seinem Rücktritt, falls der EVG-Vertrag nicht ratifiziert würde. Er erklärt, die Frage der Ratifizierung müsse, wenn nötig, vor die Nation getragen werden. An diese Ausführungen knüpft sich in den folgenden Tagen eine Diskussion über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Volksabstimmung über den EVG-Vertrag. Während sich die MRP-Politiker Robert *Schuman* und Pierre-Henri *Teitgen* sowie die Gaullisten Jacques *Soustelle* und Gaston *Palewski* für eine Volksabstimmung aussprechen, falls das Parlament zu keiner klaren Entscheidung komme, erklärt Ministerpräsident René *Mayer*, diese Frage werfe verfassungsrechtliche Probleme auf, die ernsthaft geprüft werden müßten. Verteidigungsminister René *Pleven* wendet sich gegen jede Verzögerung der Ratifizierung, und der Nationalrat der Sozialistischen Partei lehnt jede Entscheidung außerhalb des Parlaments ab.

20. Verteidigungsminister René *Pleven* erklärt zur Begründung des EVG-Vertrages vor dem Außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung, kein Land außer den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion könne die Kosten für ausreichende Streitkräfte allein aufbringen. In Osteuropa bestehe bereits eine echte Verteidigungsgemeinschaft, während Westeuropa sich eine wirksame Abwehr erst schaffen müsse.

23. Bei den französisch-saarländischen Verhandlungen zur Revision der Konventionen von 1950 wird die Allgemeine Konvention in ihrer revidierten Form paraphiert.

24. Die Regierung fordert von der Nationalversammlung die Genehmigung eines Vorschusses von 80 Milliarden Francs, um die laufenden Ausgaben decken zu können. Obwohl sich der Finanzausschuß gegen die Genehmigung dieses Vorschusses ausspricht, wird er von der Nationalversammlung gebilligt, nachdem Ministerpräsident *Mayer*, der unmittelbar vor seiner Abreise nach Washington steht, mit dem sofortigen Rücktritt der Regierung gedroht hat.

26.—28. Besuch von Ministerpräsident *Mayer* in Washington (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués auf S. 5637).

Griechenland

23. Mit der Ratifizierung durch das griechische Parlament tritt der griechisch-türkisch-jugoslawische Freundschafts- und Beistandspakt vom 28. Februar 1953 in Kraft.

Großbritannien

16.—21. Staatsbesuch des jugoslawischen Staatspräsidenten, Marschall *Tito*. (Vgl. S. 5636.)

17. Das Unterhaus verabschiedet mit 304 gegen 271 Stimmen das Gesetz über die Eisen- und Stahlindustrie, durch das die von der Labour-Regierung 1951 durchgeführte Verstaatlichung rückgängig gemacht wird.

23. Bekanntgabe einer Lockerung der Einfuhrbeschränkungen (vgl. Kurzbericht auf S. 5647).

Italien

23. Der Präsident des Senats, Giuseppe *Paratore*, erklärt im Verlauf der Debatte über das Wahlgesetz seinen Rücktritt. Am 25. März wird Meuccio *Ruini* zu seinem Nachfolger gewählt.

29. Der Senat billigt nach einwöchiger, stürmisch verlaufener Sitzung das Wahlgesetz, das damit in Kraft treten kann. Der Regierung wird durch die Abstimmung das Vertrauen ausgesprochen.

Jugoslawien

16.—21. Besuch des Staatspräsidenten, Marschall *Tito*, in London (vgl. S. 5636).

30. Bekanntgabe eines Regierungsdekrets über die Re-

organisation der Kollektivwirtschaften. Danach können sich Kolchosen durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder künftig selbst auflösen, und einzelne Bauern können, allerdings unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren, ihren Austritt aus der Kolchose erklären.

Niederlande

27. Königin *Juliana* ersucht in einem persönlichen Schreiben den Präsidenten der Vereinigten Staaten, Dwight D. *Eisenhower*, die Führung der internationalen Bemühungen um eine Lösung des Flüchtlingsproblems zu übernehmen.

Oesterreich

18. Der am 22. Februar gewählte Nationalrat konstituiert sich und wählt den Abgeordneten der ÖVP Felix *Hurdes* zu seinem neuen Präsidenten. Zum Zweiten Präsidenten wird Johann *Böhm* (SPÖ) wiedergewählt, Dritter Präsident wird Karl *Hartleb* (WdU).

23. Nach einer Sitzung der Bundesparteileitung der ÖVP gibt der designierte Bundeskanzler, Leopold *Figl*, seinen Auftrag zur Regierungsbildung zurück. Danach wird der Bundesobmann der ÖVP, Julius *Raab*, mit der Bildung des Kabinetts beauftragt. Raab nimmt am 24. März Koalitionsverhandlungen mit der SPÖ auf, die am 31. März zu einer grundsätzlichen Einigung über die Erneuerung der bisherigen Regierungskoalition (ÖVP/SPÖ) führen.

Schweiz

18. Rede des Chefs des Politischen Departements, Bundesrat Max *Petitpierre*, in einer außenpolitischen Debatte des Nationalrates. Petitpierre geht auf die Probleme ein, die durch die fortschreitende Integration Westeuropas für die schweizerische Außenpolitik aufgeworfen werden, und erklärt, der Bundesrat werde keine Verpflichtungen übernehmen, welche die Schweiz von ihrem selbstgewählten Wege einer strikten politischen und militärischen Neutralität abbringen würden. Dies schließe jedoch eine Zusammenarbeit mit den europäischen Organisationen nicht aus; insbesondere mit der Montanunion müßten Verhandlungen über die Auswirkungen der Bildung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl auf die schweizerische Wirtschaft aufgenommen werden.

Sowjetunion

22. Bekanntgabe eines am 14. März gefaßten Beschlusses zur Reorganisation des Sekretariats des ZK der KPdSU (vgl. Kurzbericht in EA 6/1952, S. 5580).

28. Erlaß einer allgemeinen Amnestie. Gefängnisstrafen unter fünf Jahren sowie sämtliche Strafen an Jugendlichen, Frauen mit Kindern und Personen über 55 Jahren werden ganz erlassen, alle anderen Strafen, mit Ausnahme derjenigen wegen konterrevolutionärer Verbrechen, Schädigung des Volkseigentums, Bandenverbrechen und Mordes, auf die Hälfte reduziert.

Tschechoslowakei

21. Die Nationalversammlung wählt durch Akklamation Ministerpräsident Antonin *Zapotocky* zum neuen Staatspräsidenten. Zum Ministerpräsidenten wird der bisherige Stellvertretende Ministerpräsident Viliam *Siroky*, zum Politischen Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei der Stellvertretende Ministerpräsident Antonin *Novotny* ernannt. Am 25. März werden die Vorsitzenden der Stadträte von Prag und Brünn, Oldrich *Beran* und Rudolf *Barak*, zu Stellvertretenden Ministerpräsidenten ernannt.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

18. Die Regierung lehnt ein Angebot der Vereinigten Staaten ab, an britisch-ägyptischen Suezkanal-Verhandlungen als dritter Gesprächspartner teilzunehmen.

28. Ministerpräsident *Naguib* bespricht in Kairo mit dem britischen Staatsminister Selwyn *Lloyd* die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung des Sudan-Abkommens im Wege stehen. In einer gemeinsamen Erklärung heißt es, daß eine Besserung der Lage vorbereitet worden sei.

Anglo-ägyptischer Sudan

21. Generalgouverneur Sir Robert *Howe* unterzeichnet das Selbstverwaltungsstatut, das durch das britisch-ägyptische Abkommen vom 12. Februar gebilligt wurde. In den folgenden Tagen führt der britische Staatsminister Selwyn *Lloyd* in Khartum Besprechungen zur Beseitigung der über die Ernennung der sudanesischen Mitglieder der Internationalen Kommission aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten. Er trifft dabei mit dem ägyptischen Sudan-Sachverständigen, Major Saleh *Salem*, zusammen. Am 28. März wird die Kommission, der unter einem pakistanischen Vorsitzenden ein Brite, ein Aegypter und zwei Sudanesen angehören, endgültig ernannt.

Libyen

28. Beitritt Libyens zur Arabischen Liga.

AMERIKA

Kanada

29.—30. Besuch des französischen Ministerpräsidenten, René *Mayer*, des Außenministers, Georges *Bidault*, und des Finanzministers, Maurice *Bourgès-Manoury*. In einem Kommuniqué über die Besprechungen mit der kanadischen Regierung, die in erster Linie wirtschaftspolitischer Natur sind, heißt es, beide Länder hätten die Notwendigkeit anerkannt, die bestehenden Handelsschranken zu beseitigen, zur Konvertibilität der Währungen zurückzukehren und ein Gleichgewicht im Handel zwischen Kanada und der Franc-Zone herzustellen.

16.—17. Besprechungen des belgischen Außenministers, Paul *van Zeeland*, mit Außenminister *Dulles*. In einem kurzen Kommuniqué wird mitgeteilt, daß über gemeinsame Probleme innerhalb der NATO, über den Fortschritt der Integration Europas und über beide Länder betreffende wirtschaftliche und finanzielle Probleme gesprochen wurde.

Vereinigte Staaten

20. Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Ernst *Reuter*, wird von Präsident *Eisenhower* und Außenminister *Dulles* zu Besprechungen über die Lage Berlins und über das Problem der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands empfangen. Bis zu seiner Rückreise am 28. März werden 600 000 Dollar an privaten Spenden für die Sowjetzonen-Flüchtlinge gezeichnet.

26.—28. Besuch des französischen Ministerpräsidenten, René *Mayer*, des Außenministers, Georges *Bidault*, und des Finanzministers, Maurice *Bourgès-Manoury* (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués über die Besprechungen mit der amerikanischen Regierung auf S. 5637).

27. Prinz *Bernhard* der Niederlande überreicht Präsident *Eisenhower* ein Schreiben Königin *Julianas* zum Flüchtlingsproblem (vgl. Niederlande).

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

30. Ministerpräsident *Tschu En-lai* schlägt in einer Rundfunkrede die Wiederaufnahme von Verhandlungen über die Frage der Repatriierung der Kriegsgefangenen in Korea vor, um damit den Weg zu einem Waffenstillstand in Korea zu ebnen. Seine Vorschläge beinhalten den Verzicht auf die zwangsweise Repatriierung sowie die Uebergabe der Kriegsgefangenen, die sich nicht repatriieren lassen wollen, an einen neutralen Staat. Am 31. März werden diese Vorschläge dem Präsidenten der Vollversammlung der Vereinten Nationen offiziell übermittelt.

Korea

28. Das nordkoreanisch-chinesische Oberkommando nimmt einen am 22. Februar vom UN-Oberkommando gemachten Vorschlag für den Austausch kranker und verwundeter Kriegsgefangener an und äußert den Wunsch, die Waffenstillstandsverhandlungen wiederaufzunehmen. Am 31. März erklärt sich das UN-Oberkommando mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen einverstanden.

30. Chinesische Vorschläge zur Regelung der Kriegsgefangenenfrage (vgl. Chinesische Volksrepublik).

Persien

20. Ministerpräsident *Mossadegh* lehnt in einer Rundfunkansprache die britisch-amerikanischen Vorschläge vom 20. Februar zur Lösung des Oelkonfliktes ab. Er bietet an, den Streit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, falls Großbritannien bereit sei, die von der persischen Regierung vorgeschlagene Kompensationsgrundlage im voraus anzunehmen.

Organisation der Vereinten Nationen

Vollversammlung

Plenum

17. Annahme der Resolutionen über die griechischen Gefangenen (Inhalt vgl. Zeittafel in EA 7/1953) und über die Verlängerung des Ausschusses für Kollektivmaßnahmen (Inhalt vgl. Politische Ausschüsse).

31. Chinesischer Vorschlag zur Lösung der Kriegsgefangenenfrage in Korea (vgl. Chinesische Volksrepublik).

Politische Ausschüsse

16. Nach Abschluß einer am 12. März begonnenen Debatte wird ein Resolutionsentwurf gebilligt, durch den der Auftrag an den Ausschuß für Kollektivmaßnahmen, wirksame Wege zur sofortigen kollektiven Abwehr von Aggressionen auszuarbeiten, bis 1955 verlängert wird.

18.—21. Diskussion des Berichtes der Abrüstungskommission. Der amerikanische Delegierte Ernest A. *Gross* fordert die Sowjetunion auf, ihren Friedensbeteuerungen Taten folgen zu lassen, indem sie in der Abrüstungskommission an einem konstruktiven Programm mitarbeitet. In dem vom Ausschuß gebilligten Resolutionsentwurf wird bestimmt, daß die Kommission nach den von den Westmächten vorgeschlagenen Richtlinien ihre Arbeit fortsetzen soll.

23.—25. Debatte über die Klage der Tschechoslowakei gegen die Vereinigten Staaten, Gelder aus dem Auslandhilfeprogramm für die Unterstützung umstürzlerischer Gruppen in den Ostblockstaaten zu verwenden. Der Ausschuß empfiehlt die Abweisung der Klage.

Sicherheitsrat

31. Nachdem die von der Sowjetunion vorgeschlagene Kandidatur der indischen Delegierten Frau Vidjaja Lakschmi *Pandit* für den Posten des Generalsekretärs am 19. März abgelehnt worden war, einigt sich der Rat einstimmig bei Stimmenthaltung Chinas auf die Nominierung des schwedischen stellvertretenden Außenministers, Dag *Hammarskjöld*.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Boris Meißner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Dr. Georg von Rauch, Marburg; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78021.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2,50. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Börse, Telefon 90181, App. 275.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.